RSA 21 und ASR A 5.2 für Baumpfleger und andere Grüne Berufe

NEUENDORFF
CONSULTING

Neuendorff Consulting

Ingenieurbüro für Arbeitssicherheit

Arne Neuendorff

Eichendorffstraße 33

37603 Holzminden

1 Einleitung

Sicherung von Baustellen an Straßen ist bei Baumpflegern nie ein beliebtes Thema gewesen, es bedeutet einen erheblichen Mehraufwand durch das Aufstellen und Umstellen von Verkehrszeichen zusammen mit den (manchmal bis zu drei) Füßen (jeder wiegt mindestens 28 kg), ist kräftezehrend und kostet viel Zeit, die für die eigentliche Arbeit am Baum verloren geht. Häufig begnügt man sich mit dem Aufstellen eines Faltdreiecks, das haben wir immer so gemacht und es bis heute nichts passiert.

Ist und war im öffentlichen Straßenverkehr nicht zugelassen, wird aber immer noch gerne verwendet: Das Faltdreieck.

Baumpflegebetriebe wurden in den letzten 15 Jahren immer professioneller in ihrer Struktur, ihrer Qualifikation und in ihrer technischen Ausstattung. Es werden heute Maschinen und Techniken von einer breiten Masse von Baumpflegebetrieben eingesetzt, die vor 15 Jahren einer kleinen Gruppe vorbehalten waren.

Aber gesichert wird immer noch mit dem Faltdreieck, wie vor 20 Jahren.

Es hat sich nicht nur in der Verfügbarkeit von Technik viel geändert, auch in den Vorschriften zur Sicherung von Baustellen im Straßenverkehr hat sich einiges geändert.

Zusätzlich zur Einführung der RSA 95 im Jahr 1995 wurde im Dezember 2018 die ASR A5.2 mit erheblichen Änderungen für die Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen aus Sicht des Arbeitsschutzes eingeführt. Dies betrifft auch die Baumpflegebetriebe, die an und auf öffentlichen Straßen arbeiten.

Die im Februar 2022 veröffentlichte RSA 21 hat weitere Veränderungen gebracht, die Baumpfleger vor große Problem stellen können, wenn diese 1:1 umgesetzt werden.

Dieser Leitfaden soll helfen, die RSA 21 und die ASR A 5.2 ein wenig zu erklären. Er soll für den Baumpfleger die wesentlichen Punkte aufzeigen und Alternativen in Punkto Regelpläne erläutern, die für den Baumpfleger in seiner täglichen Arbeit umzusetzen sind.

2 Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1 Einleitung ... 2
2 Inhaltsverzeichnis ... 3
3 Die RSA 21 für Baumpfleger ... 5
4 Die ASR A5.2 für Baumpfleger ... 6
5 Absicherung durch Leitkegel mit folgenden Eigenschaften (Verkehrszeichen 610) ... 8
6 Fahrzeuge mit Sonderrechten ... 8
7 Verkehrszeichen entsprechend Verkehrszeichen Katalog (VzKat) ... 10
7.1 Reflexionsklassen bei Verkehrsschildern ... 10
7.2 Die richtige Größe der Verkehrsschilder ... 11
8 Aufstellen von Verkehrszeichen ... 12
8.1 Seitenabstand der Schildaußenkante zur Fahrbahn: ... 12
8.2 Restbreite von Geh- und Radwegen: ... 12
8.3 Aufstellhöhen von Verkehrszeichen: ... 12
9 Standsicherheit von Verkehrsschildern ... 13
10 Warnkleidung ... 14
11 Checkliste/situative GBU für die Sicherung von Arbeitsstellen ... 15
12 Regelpläne nach RSA für Baustellen kürzerer Dauer Innerorts (B) ... 16
12.1 Regelplan B IV/1 Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens ... 16
12.2 Regelplan B IV/2 Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf Straßen mit V_{zul} < 50 km/h ... 17
12.3 Regelplan B IV/3 Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Sperrung des Schienenbereiches ... 18
12.4 Regelplan B IV/4 Zweistreifige Fahrbahn mit Kreisverkehr Arbeitsstelle kürzerer Dauer ... 19
13 Regelpläne für Baustellen kürzerer Dauer Außerorts (C) ... 20
13.1 Regelplan CII/1 Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Beschilderung auf Straßen mit geringer Verkehrsstärke ... 20
13.2 Regelplan C II/2 Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit fahrbarer Absperrtafel ... 21
13.3 Regelplan C II/3 Bewegliche Arbeitsstelle ... 22
13.4 Regelplan C II/4 Fahrbahn halbseitig gesperrt, Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage 23
13.5 Regelplan C II/5 Arbeitsstelle von kürzerer Dauer dreistreifiger Fahrbahn, Sperrung der einseitigen Richtung ... 24
13.6 Regelplan C II/6 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer auf dreistreifiger Fahrbahn, Sperrung des linken Fahrstreifens der zweistreifigen Richtung ... 25
13.7 Regelplan C II/7 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer auf dreistreifiger Fahrbahn, Sperrung der einstreifigen Richtung ... 26

13.8 Regelplan C II/8 Arbeitsstelle kürzerer Dauer auf zweistreifiger Fahrbahn mit Kreisverkehr 27

13.9 Regelplan C II/AmS 1 Arbeitsstelle mit nicht befahrbarer Fläche in Fahrbahnmitte und Arbeitsfahrzeug mit Sonderechten 28

13.10 Regelplan C II/AmS 2 Arbeitsstelle mit nicht befahrbarer Fläche in Fahrbahnmitte und Arbeitsfahrzeug mit Sonderechten unter Anhalten einer Fahrtrichtung..... 29

13.11 Regelplan C II/AmS 3 Arbeitsstelle mit örtlich fortschreitenden Arbeiten am Fahrbahnrand 30

14 Verkehrszeichenpläne für Baumpfleger 31

14.1 Verkehrszeichenplan für Baumpfleger innerorts..... 31

14.1.1 Verkehrszeichenplan Grün 1 Arbeitsstelle innerorts von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens und Absperrtafel 31

14.1.2 Verkehrszeichenplan Grün 2 Arbeitsstelle innerorts von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens und Absperrtafel 32

14.1.3 Verkehrszeichenplan Grün 3 Arbeitsstelle innerorts von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens mit Leitkegel..... 33

14.1.4 Verkehrszeichen plan Grün 4 Arbeitsstelle innerorts von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens und Leitkegel mit Blitzlicht..... 34

14.1.5 Verkehrszeichenplan Grün 5 Arbeitsstelle innerorts von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens und Leitkegel mit Blitzlicht..... 35

14.2 Verkehrszeichenplan für Baumpfleger außerorts..... 36

14.2.1 Verkehrszeichenplan Grün 6 Arbeitsstelle außerorts von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens und Leitkegel mit Blitzlicht..... 36

14.2.2 Verkehrszeichenplan Grün 7 Arbeitsstelle außerorts von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens und Absperrtafel 37

15 Betriebsanweisung für Arbeiten im Straßenverkehr (Beispiel)..... 38

16 Eigene Ergänzungen 39

Quellennachweis:
Abbildung 1: www.rsa-online.de
Abbildung 2: ASR A5.2
Abbildung 3: www.rsa-online.de
Abbildung 4: www.rsa-online.de
Abbildung 5: www.rsa-online.de
Abbildung 6: www.rsa-online.de
Abbildung 7: RAL Güteschutzgemeinschaft VERKEHRSZEICHEN UND VERKEHRSEIN RICHTUNGEN E.V.
Abbildung 8: www.rsa-online.de
Abbildung 9: www.rsa-online.de

3 Die RSA 21 für Baumpfleger

Nach mehr als zwei Jahrzehnten Überarbeitungszeit ist es soweit: Die neuen Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, RSA Ausgabe 21, wurden mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau ARS 24/2021 am 15. Februar 2022 im Verkehrsblatt bekannt gegeben. Sie lösen die RSA 95 ab.

Diese Richtlinien gelten für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an und auf Straßen. Sie unterscheiden nach den Anwendungsbereichen innerörtliche Straßen (Teil B), Landstraßen (Teil C) und Autobahnen (Teil D).

Als Arbeitsstellen an Straßen werden solche Stellen bezeichnet, bei denen öffentliche oder tatsächlich-öffentliche Verkehrsflächen vorübergehend für Arbeiten abgesperrt werden und solche Stellen, die außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums liegen, von denen aber Auswirkungen auf den Verkehr ausgehen. Anlass hierfür können Arbeiten an der Straße selbst, Arbeiten neben oder über der Straße, Arbeiten an Leitungen in oder über der Straße sowie Vermessungsarbeiten sein.

Die verkehrsrechtlichen Sicherungsmaßnahmen an Arbeitsstellen dienen der sicheren Führung des Verkehrs im Bereich von Arbeitsstellen.

Arbeitsstellen von kürzerer Dauer im Sinne dieser Richtlinien sind alle Arbeitsstellen, die in der Regel nicht länger als 24 Stunden bestehen. Maßgeblich ist dabei, wie lange die arbeitsstellenbedingte Verkehrsführung besteht.

Tagesbaustellen im Sinne dieser Richtlinien sind alle Arbeitsstellen von kürzerer Dauer, die während der Tageshelligkeit bestehen. Hierunter fallen:

a) Arbeitsstellen, die kurzzeitig stationär eingerichtet sind (z. B. für Unterhaltungsarbeiten, Reparaturen an Fahrzeug-Rückhaltesystemen, Beschilderungsarbeiten, Arbeiten an Ver- und Entsorgungseinrichtungen), soweit sie nicht aufgrund der Verkehrssituation wie Arbeitsstellen von längerer Dauer behandelt werden müssen; diese werden als kurzzeitig stationäre Arbeitsstellen bezeichnet,

b) Arbeitsstellen, die sich in der Regel in der Verkehrsrichtung kontinuierlich fortbewegen (z. B. für Reinigungsarbeiten, Markierungsarbeiten, Grasschnitt); diese werden als bewegliche Arbeitsstellen bezeichnet.

Arbeitsbereich ist der Bereich innerhalb der Arbeitsstelle, in dem Arbeiten stattfinden sowie in dem sich Arbeitskräfte, Arbeitsmittel usw. befinden und der gegenüber dem Verkehrsbereich abgesperrt ist.

Der Verantwortliche: Mit den RSA 21 besteht nun auch für die Verkehrsbehörden die Möglichkeit, einen nach MVAS geschulten Verantwortlichen zu fordern. Genauer gesagt ist dies sogar verpflichtend bzw. der Regelfall, denn als Verantwortlicher darf gemäß RSA Teil A 1.4 (3) nur benannt werden, wer die folgenden Anforderungen insgesamt erfüllt:

- Jederzeit Zugriff auf die Arbeitsstelle vor Ort
- Ausreichende Entscheidungsvollmachten im Rahmen des Adressaten der Anordnung
- Der deutschen Sprache mächtig
- Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse nach MVAS

4 Die ASR A5.2 für Baumpfleger

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A5.2 (Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr - Straßenbaustellen) sind seit Dezember 2018 offiziell in Kraft.

Arbeitsschutz auf Baustellen ist ein Thema für sich und eines der zahlreichen Teilgebiete betrifft die Sicherheit von Beschäftigten im Grenzbereich zum Straßenverkehr. Gewissermaßen als Referenzbeispiel dient der Arbeiter am Asphaltfertiger, der seinen Arbeitsplatz unmittelbar an der Einbaubohle hat. Dieser Arbeiter benötigt einen freien Bewegungsraum zur Ausführung seiner Tätigkeit und einen Sicherheitsabstand zum fließenden Verkehr. Der relevante Platzbedarf ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und in der Praxis zur Verfügung zu stellen. Leider können wir in der Baumpflege es nicht immer vermeiden, auch einmal in den Grenzbereich zum Nachbarverkehr zu kommen, deswegen trifft die ASR A5.2 auf uns in der Regel zu.

Abb. 1

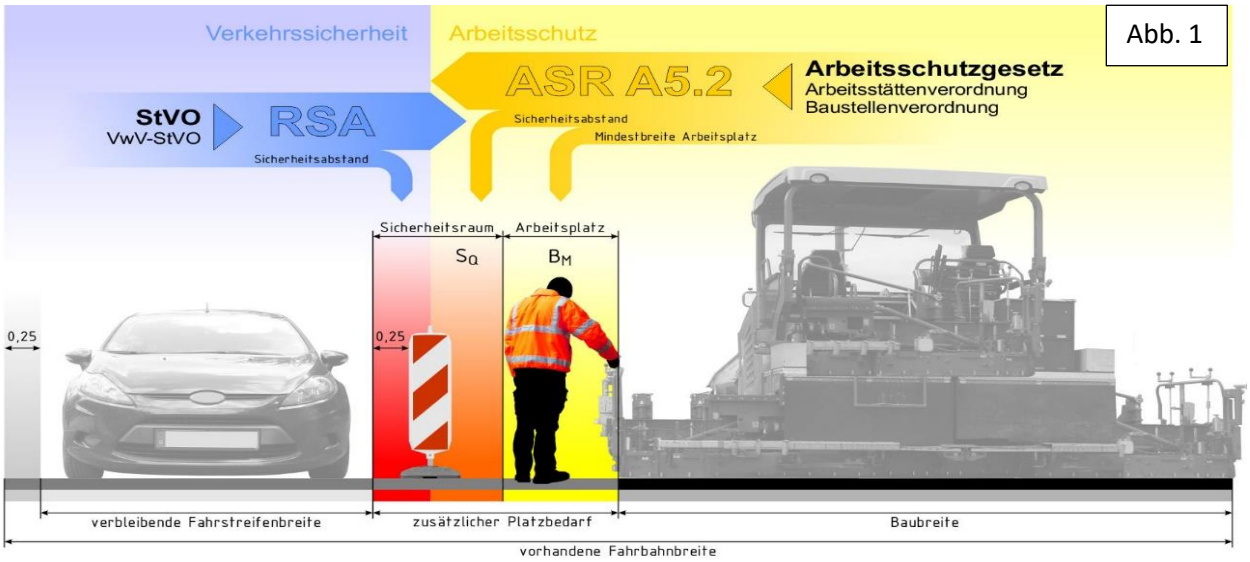

Auf dem Bild gut zu erkennen: Die Straßenverkehrsordnung und die RSA gelten auf der „Seite“ der Baustelle, auf der Autos fahren, das Arbeitsschutzgesetz mit seinen Verordnungen (z.B. ASR A5.2) gilt auf der Seite der „Baustelle“ auf der sich Menschen bewegen, bzw. arbeiten.

Abb. 2

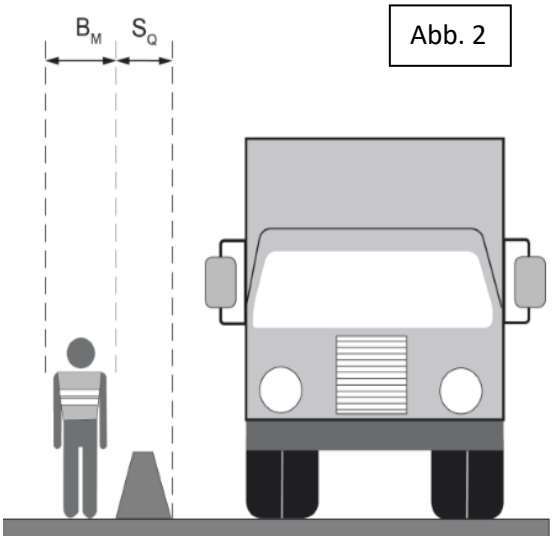

Ziel der ASR A5.2 ist die Erhöhung der Sicherheit der auf der Baustelle beschäftigten Mitarbeiter. Dies geschieht dadurch, dass für die Mitarbeiter ein vergrößerter „Schutzraum“ (Abstand zum parallel fließenden Straßenverkehr) hergestellt wird. Bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h innerhalb der Baustelle und einer Längsabsperrung mit 0,5 m hohen Leitkegel beträgt der „Arbeitsraum“ für den Mitarbeiter (B_M) mindestens 0,80 m und der Abstand zum fließenden Verkehr (S_Q) mindestens 0,50 m. Das ergibt eine zusätzliche Breite von 1,30 m neben den auf der Baustelle eingesetzten Fahrzeugen. (Vergl. ASR A5.2 Tabelle 2 für S_Q bei Arbeitsstellen kürzerer Dauer und Abschnitt 4.4 Mindestbreiten (B_M).

Neben der Absicherung der Baustelle zum parallel fließenden Verkehr wird noch ein drittes Maß benötigt, nämlich ein Sicherheitsabstand in Längsrichtung (S_L) zum ankommenden Verkehr. Damit wird z. B. die Gefährdung durch unbeabsichtigtes Hineinfahren in den abgesperrten Bereich der Baustelle berücksichtigt. In diesem Sicherheitsabstand (S_L) dürfen sich außer zum Auf- und Abbau der Verkehrseinrichtungen keine Arbeitsplätze oder Verkehrswege befinden.

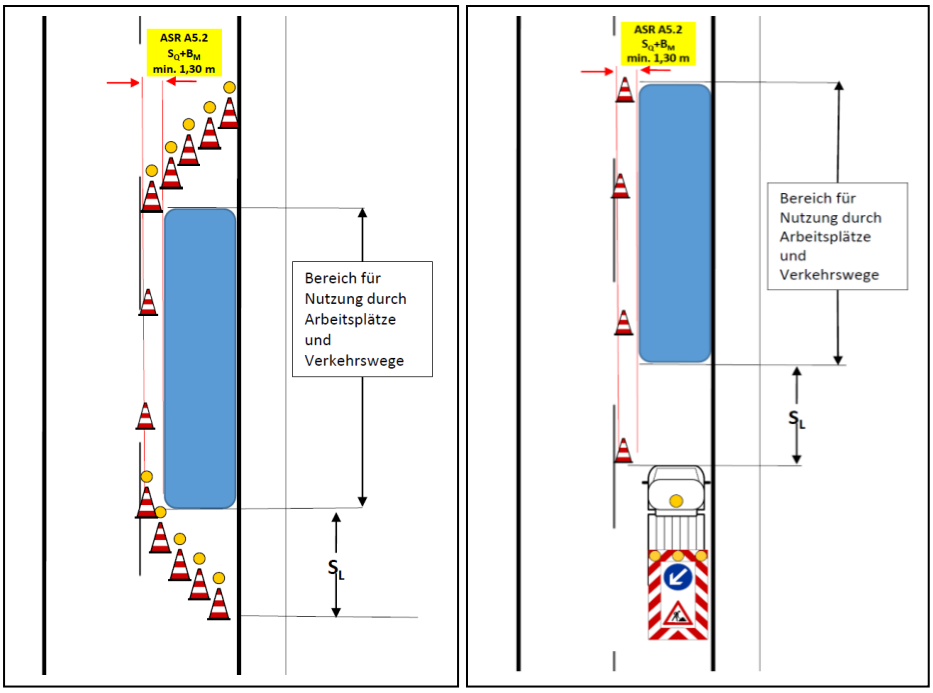

Sicherheitsabstand (SL) zum ankommenden Verkehr am Beispiel
Links mit Verschwenkungsbereich Rechts eine fahrbare Absperrtafel mit Zugfahrzeug

Beim Einsatz von Verkehrseinrichtungen, fahrbaren Absperrtafeln mit und ohne Zugfahrzeug, Leitschwellen, -borden oder -wänden sind Sicherheitsabstände (S_L) nach Tabelle 3 der ASR A 5.2 anzuwenden.

Hier ein Auszug aus der Tabelle 3 der ASR A5.2:
Lage der (Straßenbaustelle (Arbeitsstelle) bzw. zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Straßenbaustellenbereichs (Arbeitsstellenbereichs)

Element	innerörtliche Straßen	Einbahnige Landstraßen und innerörtliche Straßen mit Vzul > 50 km/h
Fahrbare Absperrtafel mit Zug-fahrzeug oder Sicherungsfahrzeug ≥ 10 t zulässige Gesamtmasse	3 m	10 m
Fahrbare Absperrtafel mit Zug-fahrzeug oder Sicherungsfahrzeug < 10 t bis ≥ 7,49 t zulässige Gesamtmasse	5 m	15 m
Fahrbare Absperrtafel mit Zug-fahrzeug oder Sicherungsfahrzeug < 7,49 t zulässige Gesamtmasse	7,5 m	20 m
Fahrbare Absperrtafel ohne Zugfahrzeug	15 m	40 m

5 Absicherung durch Leitkegel mit folgenden Eigenschaften (Verkehrszeichen 610)

Auf Baustellen im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzte Leitkegel müssen folgende Eigenschaften erfüllen:

- Müssen den Technischen Lieferbedingungen für Leitkegel (umgangssprachlich „TL-Leitkegel“) entsprechen, EN 13422 reicht nicht aus
- Müssen Vollreflektierend sein
- Müssen die Reflexionsklasse 2 (RA2), Typ B erfüllen
- Können Ein- oder Zweiteilig sein
- Die Höhe muss für Arbeiten innerorts mindestens 50 cm betragen, dann aber keine Möglichkeit zum Aufbau einer Leitkegelblitzleuchte
- Bei Aufbau einer Leitkegelblitzleuchte muss die Höhe mindestens 75 cm betragen
- Das Gewicht muss der Klasse 2 (1,9 Kg bei 50 cm) entsprechen
- Abstände beim Einsatz als Längsabsperrung innerorts höchstens 9 m, außer Orts höchstens 12m

Abb. 3

6 Fahrzeuge mit Sonderrechten

Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen und durch weiß-rot-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet sind, dürfen auf allen Straßen und Straßenteilen und auf jeder Straßenseite in jeder Richtung zu allen Zeiten fahren und halten, soweit ihr Einsatz dies erfordert. Personen, die hierbei eingesetzt sind oder Straßen oder in deren Raum befindliche Anlagen zu beaufsichtigen haben, müssen bei ihrer Arbeit außerhalb von Gehwegen und Absperrungen auffällige Warnkleidung tragen.

Diese Sonderrechte ermöglichen es z. B. einer Straßenkehrmaschine entgegen der Fahrtrichtung zu fahren. Auch das Abstellen einer Hubarbeitsbühne im Haltverbot ist möglich, wenn dies zur Durchführung der Arbeiten erforderlich ist. Außerdem können Fahrzeuge mit Sicherheitskennzeichnung (Arbeitsfahrzeuge) Bestandteil der Arbeitsstellensicherung werden. Hierfür ist es jedoch zunächst erforderlich, das Arbeitsfahrzeug durch zusätzliche besondere Warnleuchten zu einem Sicherungsfahrzeug aufzurüsten. Dies bietet im Vergleich zu Leitkegeln eine verhältnismäßig gute Sichtbarkeit für Arbeitsstellen kürzerer Dauer. Nach den Regelplänen sind Sicherungsfahrzeuge jedoch nur im innerörtlichen Bereich vorgesehen. Außerorts weisen entsprechende Regelpläne ausschließlich mobile Absperrtafeln aus. Der Einsatz eines Sicherungsfahrzeugs als Bestandteil der Arbeitsstellensicherung ändert jedoch nichts daran, dass für eine Baustellenabsicherung im öffentlichen Verkehrsbereich eine behördliche Anordnung erforderlich ist.
Die Sonderrechte bilden auch die Grundlage für nahezu alle Arbeiten von Straßen-unterhaltungsdiensten, vom Strauchschnitt über Schadstellensanierung bis zum Einbau von Verkehrszeichen usw. Damit die Sonderrechte beansprucht werden können, muss das Fahrzeug mit Warnmarkierung nach DIN 30710 ausgerüstet sein. Die Norm beschreibt aber nicht nur die Folienbauart, sondern auch die Anbringung der einzelnen Flächen.

Durch die Anbringung der Sicherheitskennzeichnung am Fahrzeug erhält dieses nach § 35 Absatz 6 Straßenverkehrsordnung Sonderrechte. Die Sonderrechte ergebe sich aus der Straßenverkehrsordnung in Verbindung mit der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen, eine zusätzliche behördliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Diese Voraussetzungen sind die ordnungsgemäße Anbringung der Reflexionsfolie sowie die tatsächliche Erforderlichkeit, die Sonderrechte auch in Anspruch zu nehmen. Eine zusätzliche behördliche Genehmigung ist deshalb für die Nutzung der Sonderrechte nicht erforderlich.

Die Warnmarkierung ist daher nicht als „Freifahrtsschein“ zu werten. Sie berechtigt nicht zum Parken im Haltverbot (z. B. zum Brötchen holen) oder das – wenn auch langsame – Fahren über rote Ampeln im Baustellenbereich. Die Nutzung von eingeschränkten Sonderrechten nach §35 (6) StVO setzt die ausreichende und korrekte Kennzeichnung mit rot-weiß schraffierter Kfz-Warnmarkierung voraus.

Eine solche Sicherheitskennzeichnung besteht aus reflektierenden weißen und roten, je 100 mm breiten Streifen, die im Winkel von 45° angebracht sind. Die verwendete Folie muss mindestens der Reflexionsklasse RA2 entsprechen. Zur Kennzeichnung der Fahrzeuge wird eine festgeschriebene Anzahl an Normflächen gefordert.

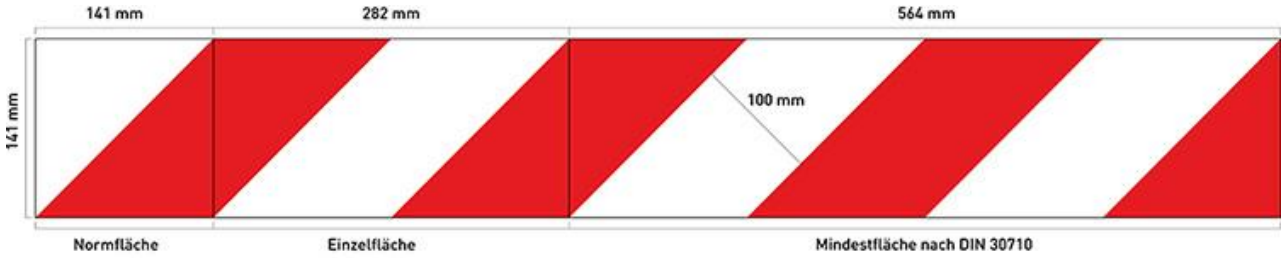

Abb. 4

Empfohlene Mindestausstattung nach RSA (Warnmarkierung und gelbe Rundumkennleuchte)

Zusätzlich zur Sicherheits-kennzeichnung sollen die Fahrzeuge, Baumaschinen und -geräte mit einer oder zwei Rundumleuchten ausgerüstet sein. Hierbei gilt: Ist die Rundumleuchte nicht von allen Seiten sichtbar, muss eine zweite angebracht werden.

Abb. 5

7 Verkehrszeichen entsprechend Verkehrszeichen Katalog (VzKat)

Der VzKat enthält alle Verkehrszeichen (inkl. Zusatzzeichen) und Verkehrseinrichtungen gemäß den §§ 39 bis 43 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie zulässige Varianten von diesen. Außerdem enthält er Verkehrszeichen, die von dem für Verkehr zuständigen Bundesministerium nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden durch Verkehrsblattverlautbarung eingeführt sind. Der VzKat umfasst alle bundesweit eingeführten und damit amtlich zugelassenen Verkehrszeichen. Als Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43, Randnummer 8) ist er Bestandteil der VwV-StVO und wird mit ihr eingeführt.

Verkehrszeichen, die nicht im VzKat aufgeführt sind, dürfen nicht im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt werden, bzw. müssen vom Verkehrsteilnehmer nicht beachtet werden (z.B. Halteverbot).

Zur Eindeutigen Unterscheidung der Verkehrszeichen wird jedes Hauptverkehrszeichen mit einer Hauptverkehrszeichennummer versehen Für die in der StVO enthaltenen Zeichen sind dies die dort definierten Zeichennummern gemäß den §§ 40 bis 43. Hierbei sind bestimmte Hauptnummernbereiche für bestimmte Gruppen von Verkehrszeichen reserviert:

Gefahrzeichen (§ 40 StVO):	Z 101 - 199
Vorschriftzeichen (§ 41 StVO):	Z 201 - 299
Richtzeichen (§ 42 StVO):	Z 301 -599
Verkehrseinrichtungen (§ 43 StVO):	Z 601 - 699
sonstige Zeichen der StVO:	Z 701 - 799
Zusatzzeichen (§ 39 bzw. 41 StVO):	ab Z 1000

7.1 Reflexionsklassen bei Verkehrsschildern

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen nicht nur am Tag, sondern auch bei Dunkelheit bzw. in der Nacht gut erkennbar sein. Hierbei ist stets das gleiche Erscheinungsbild zu gewährleisten (Tag- / Nachtgleichheit). Aus diesem Grund werden zur Herstellung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen retroreflektierende Folien eingesetzt. Die Besonderheit dieser Folien besteht in der Fähigkeit, auftreffendes Licht zurück zur Lichtquelle zu reflektieren. Das von den Fahrzeugscheinwerfern abgestrahlte Licht wird vom Verkehrszeichen zurück zum Fahrzeug und damit zum Fahrzeugführer reflektiert. Diese Eigenschaft ist die Grundlage für die Sichtbarkeit von Verkehrszeichen, Absperrgeräten und Fahrbahnmarkierungen bei Nacht.

Abb. 6

RA 1: Parkzeichen, Sonderwege
RA 2: Stadt-, Land-, und Bundesstraßen
RA 3: Autobahn und wichtige VZ

Dabei bitte immer beachten:
Schilder mit gleicher Reflexklasse an einem Pfosten, nicht mischen

Im Idealfall werden Schilder mit einem RAL Gütezeichen und einer CE Kennzeichnung eingesetzt, aber auch hier auf die Reflexionsklasse achten. Es sollte mindestens RA 2 gekauft und eingesetzt werden.

Abb. 7

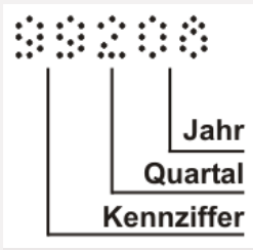

7.2 Die richtige Größe der Verkehrsschilder

Es gibt Verkehrsschilder in drei verschiedenen Größen zu kaufen. Welche Größe in der jeweiligen Situation eingesetzt werden darf, hängt von der gefahrenen Geschwindigkeit und der Form der Schilder ab.

Bei Schildern mit einer Dreiecksform (Gefahrenzeichen, z.B. Schild 123) sind folgende Größen vorgeschrieben:

Größe 1 bis 49 km/h Seitenlänge 630 mm = 70% von Größe 2

Größe 2 50 - 100 km/h Seitenlänge 900 mm = 100%

Größe 3 über 100 km/h Seitenlänge 1260 mm = 140% von Größe 2

Bei eckigen Schildern mit verhält es sich ähnlich wie bei dreieckigen, nur sind die Größen anders.

Größe 1 bis 49 km/h Seitenlänge 420 mm = 70% von Größe 2

Größe 2 50 – 100 km/h Seitenlänge 600 mm = 100%

Größe 3 über 100 km/h Seitenlänge 840 mm = 140% von Größe 2

Nur bei runden Schilder verhält es sich anders, dort wird die Größe 3 bereits ab 80 km/h eingesetzt.

Größe 1 bis 20 km/h Durchmesser 420 mm = 70% von Größe 2

Größe 2 21 bis 80 km/h Durchmesser 600 mm = 100%

Größe 3 über 80 km/h Durchmesser 720 mm = 125 % von Größe 2

8 Aufstellen von Verkehrszeichen

In der Praxis werden temporär eingesetzte Schilder oft so aufgestellt, dass sie in den Lichtraum der Fahrbahn ragen, oder Geh- bzw. Radwege blockieren. In der Regel sind diese Verkehrszeichen auch viel zu niedrig montiert - obwohl die entsprechenden Vorschriften seit Jahrzehnten gültig und die relevanten Maße einschlägig bekannt sind.

8.1 Seitenabstand der Schildaußenkante zur Fahrbahn:

- Innerorts 50 cm, bei beengten Verhältnissen 30 cm
- Außerorts 1,50 m, bei beengten Verhältnissen 1,00 m

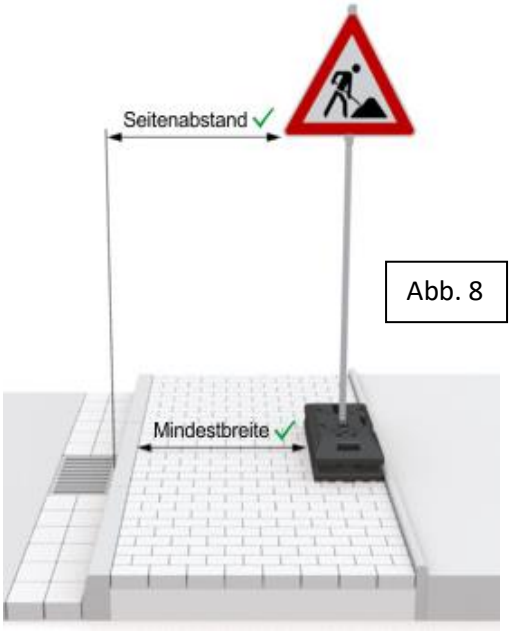

Abb. 8

8.2 Restbreite von Geh- und Radwegen:

- Gehweg	1,3m	(1,0m)*
- Gehweg, Radverkehr frei	1,5m	(1,3m) *
- Gemeinsamer Geh- und Radweg	2,5m	(2,0m)**
- Radweg	1,5m	(1,3m)*
- Radfahrstreifen	1,5m	

* bei kurzen Engstellen
** im Ausnahmefall

8.3 Aufstellhöhen von Verkehrszeichen:

- 2,20 m über Gehwege und Radwege
- 1,50 m außerhalb der Fahrbahn und auf Mittelstreifen

Ausreichend lange Schaftrohre sind erforderlich.

Für zwei übereinander montierte Gefahrzeichen der Größe 2 bedeutet das eine Schaftrohrlänge von 3,50m bei 2,20m Aufstellhöhe.

Gefahrenzeichen Größe 2 SL 900 = 700 mm

Ronde Größe 2 Durchmesser 600 = 600 mm

Aufstellhöhe Gehweg 2,20 m = 2200 mm

Schaftrohrlänge = 3500 mm

Das ist ein Schaftrohr von 3,5 m Länge.

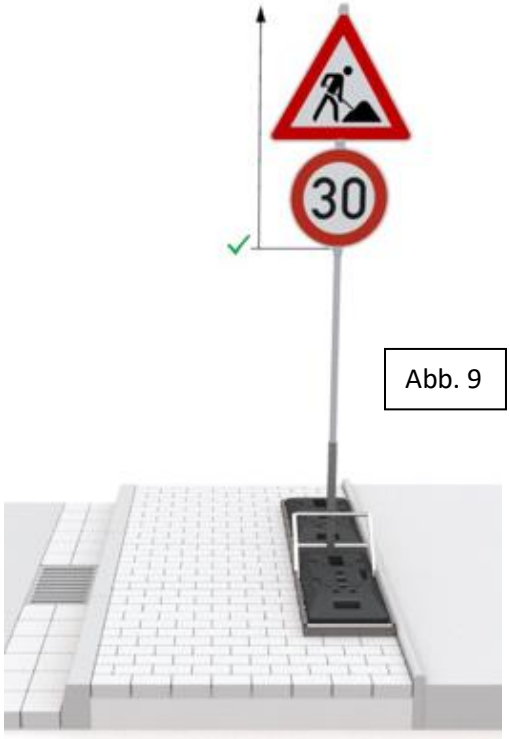

Abb. 9

9 Standsicherheit von Verkehrsschildern

Eine einfache Möglichkeit, die benötigte Anzahl der zur Stabilisierung benötigten Fußplatten zu errechnen, ist folgender Windlastrechner: https://www.ivst.de/windlast/index.php?page=place

Aber auch die beiden untenstehenden Tabellen geben Auskunft über die benötigte Fußplatten:

Innerorts (Windlast 0,25 kN/m²)

Bezeichnung	Verkehrszeichen	Größe 2 Aufstellhöhe in Meter 2,2	2,0	1,5	0,6
Ronde	Ø 600 mm	K2	K2	K1	K1
Dreieck	SL 900 mm	K2	K2	K2	K1
Quadrat	SL 600 mm	K2	K2	K2	K1
Rechteck	900x600 mm	K3	K3	K3	K2
Einbahnstraße	800x300 mm	K2	K1	K1	K1
Verkehrs-lenkungstafel	1000x1500 mm	K6	K6	K5	K3
2 Ronden	Ø 600 mm	K4	K3	K3	K2
Ronde mit Zusatzzeichen einzeilig	Ø 600 mm 330x600 mm	K3	K3	K2	K1
Verkehrs-lenkungstafel mit Ronde	Ø 600 mm 1120x875 mm	2 x K5	K8	K7	K5
zwei Dreiecke	SL 900 mm	K4	K4	K3	K2
Dreieck mit Zusatzzeichen einzeilig	SL 900 mm 330x600 mm	K3	K3	K3	K2
Dreieck mit Zusatzeichen dreizeilig	SL 900 mm 600x600 mm	K4	K4	K4	K2
Quadrat mit Zusatzzeichen dreizeilig	SL 600 mm 600x600 mm	K5	K4	K4	K2
"Stop"-Schild	SL 900 mm	K2	K2		
nummerierte Umleitung	900x600 mm	K2	K2	K2	
Umleitung Ende	350 x1050 mm	K2	K2	K2	
Zeichen 500 mit Zusatzzeichen einzeilig	1120x875 mm 330x600 mm	K7	K7	K6	K4
Dreieck und Ronde	SL 900 mm Ø 600 mm	K4	K4	K3	K2
Dreieck mit Zusatzzeichen auf Tafel, zweizeilig	SL 900 mm 450x600 mm	K7	K6	K5	K3
zwei Dreiecke und Ronde	SL 900 mm	K7	K6	K5	K4
Dreieck mit Zusatzzeichen einzeilig und Ronde	SL 900 mm 330x600 mm Ø 600 mm	K5	K5	K4	K3

Außerorts (Windlast 0,42 kN/m²)

Bezeichnung	Verkehrszeichen	Größe 2 Aufstellhöhe in Meter Unterkante VZ 2,0	1,5	0,6
Ronde	Ø 600 mm	K2	K2	K1
Dreieck	SL 900 mm	K3	K2	K1
Quadrat	SL 600 mm	K3	K3	K2
Rechteck	900x600 mm	K5	K4	K2
Verkehrs-lenkungstafel	1000x1500 mm	2 x K9	2 x K9	2 x K5
2 Ronden	Ø 600 mm	K5	K5	K3
Ronde mit Zusatzzeichen zweizeilig	Ø 600 mm 450x600 mm	K6	K4	K3
Ronde mit Zusatzzeichen dreizeilig	Ø 600 mm 600x600 mm	K7	K5	K3
Verkehrs-lenkungstafel mit Ronde	Ø 600 mm 1000x1500 mm	2 x K9	2 x K9	2 x K8
zwei Dreiecke	SL 900 mm	K6	K5	K3
Dreieck mit Zusatzzeichen zweizeilig	SL 900 mm 450x600 mm	K6	K5	K3
Dreieck mit Zusatzzeichen dreizeilig	SL 900 mm 600x600 mm	K7	K6	K3
Dreieck mit Ronde	SL 900 mm Ø 600 mm	K6	K5	K3
Dreieck mit Zusatzzeichen auf Tafel, zweizeilig	SL 900 mm 450x600 mm	2 x K6	K7	K5
Dreieck mit Zusatzzeichen auf Tafel, dreizeilig	SL 900 mm 600x600 mm	2 x K6	K8	K5
Quadrat mit Zusatzzeichen zweizeilig	SL 600 mm 450x600 mm	K6	K5	K3
Quadrat mit Zusatzzeichen auf Tafel, dreizeilig	SL 600 mm 600x600 mm	K7	K6	K3
Zeichen 500 mit Zusatzzeichen einzeilig	1000x1500 mm 330x600 mm	2 x K9	2 x K9	2 x K8
Dreieck mit Zusatzzeichen einzeilig und Ronde	SL 900 mm 330x600 mm Ø 600 mm	K7	K7	K4
Ronde mit Zeichen 500 und Zusatzzeichen, einzeilig	Ø 600 mm 1000x1500 mm 330x600 mm	2 x K9	2 x K9	2 x K8

10 Warnkleidung

Für Personen, die bei der Unterhaltung von Straßen und Anlagen im Straßenraum eingesetzt sind, wird gefordert, dass sie bei der Arbeit auffällige Warnkleidung nach DIN EN ISO 20471 tragen. Das trifft auch auf Personen zu, die bei den vorgenannten Arbeiten neben dem Verkehrsbereich tätig werden und nicht durch eine geschlossene Absperrung (z. B. Absperrschranken oder Bauzäune) von diesem getrennt sind, so wie es Baumpflegearbeiten der Fall ist.

Die Norm DIN EN ISO 20471 legt die Anforderungen an Schutzkleidung fest, die die Anwesenheit des Trägers visuell signalisieren soll. Warnkleidung soll den Träger bei unterschiedlichen Lichtverhältnissen am Tage unabhängig von Körperhaltungen und Positionen als Person auffällig machen und wird je nach Mindestfläche an fluoreszierendem sowie retroreflektierendem Material in drei Klassen eingeteilt, wobei Klasse 3 die beste Sichtbarkeit bietet.
Die Flächen werden an der kleinsten verfügbaren Kleidergröße, in der dieses Kleidungsstück am Markt bereitgestellt wird, gemessen. Bei der Kombination von Warnkleidungsstücken kann durch Addition der entsprechenden Kleidungsklassen nicht automatisch eine höhere Klasse erreicht werden, da sowohl die sichtbaren Mindestflächen des Hintergrundmaterials als auch des retroreflektierenden Materials der gesamten Kombination ausschlaggebend sind.

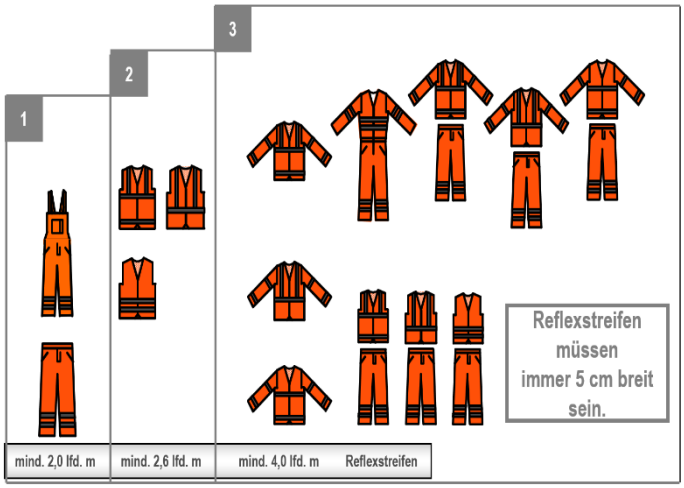

Warnkleidung der Klasse 3 muss den Torso umschließen und gleichzeitig mindestens lange Ärmel, lange Hosenbeine mit retroreflektierenden Streifen oder beides haben.
Ein Beispiel: Eine Jacke mit abtrennbaren Ärmeln entspricht laut Zertifikat Warnkleidungsklasse 3. Werden aus dieser Jacke die Ärmel abgetrennt, entspricht diese Jacke dann einer Weste. Laut Zertifikat entspricht die Weste allein der Warnkleidungsklasse 2. Das Abtrennen der Ärmel führt dazu, dass die Person nur noch Warnkleidungsklasse 2 trägt. Wurde in der Gefährdungsbeurteilung ermittelt, dass Warnkleidungsklasse 3 zu tragen ist, dann ist diese Person nicht mehr ausreichend geschützt.

Bei Arbeiten auf Baustellen von kürzerer Dauer (und diese in der Baumpflege die Regel) wird Warnklasse 3 benötigt. Dabei den UV Schutz mit beachten.

Mindestfläche Material	Kleidung Klasse 3 [m²]	Kleidung Klasse 2 [m²]
Fluoreszierendes Hintergrundmaterial	0,80	0,50
Retroreflektierendes Material	0,20	0,13

Bei erhöhter Gefährdung ist Warnkleidung der Klasse 3 einzusetzen. Erhöhte Gefährdung liegt z. B. vor, wenn mindestens eine der folgenden Situationen zutrifft:
- schlechte Sichtverhältnisse,
- Straßenverkehr mit einer durchschnittlichen Verkehrsgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h,
- große Verkehrsbelastung mit mehr als 600 Fahrzeugen pro Stunde,
- beim Überqueren mehrspuriger Fahrbahnen,
- wenn Teile der Warnkleidung häufig tätigkeitsbedingt verdeckt werden,
- bei Arbeitsstellen kürzerer Dauer, bei denen i.d.R. auf besondere Absicherungen verzichtet wird,
- wenn Arbeiten ohne Schutz einer Baustellensicherung oder zum Aufbau derselben durchgeführt werden.

11 Checkliste/situative GBU für die Sicherung von Arbeitsstellen

Wartungs-Kontroll-Liste
gem. ZTV SA-StB, Ziffer 7, Abs. 3

NEUENDORFF CONSULTING

Ansprechpartner: _____ Tel.Nr: _____

Ort: _____ Handy Nr. _____

Geplantes Personal: _____

Geplante Fahrzeuge: _____

	entfällt	ja	nein	Bemerkung
Ist ein Verantwortlicher nach RSA 21 benannt, der ständig erreichbar ist?	☐	☐	☐	
Ist die Verkehrsrechtliche Anordnung bzw. ein Verkehrszeichenplan auf der Baustelle vorhanden?	☐	☐	☐	
Ist ein ausreichender Sicherheitsabstand entsprechend ASR A5.2 zum parallel zur Baustelle fließenden Verkehr vorhanden (SQ = min. 0,5 m) ?	☐	☐	☐	
Ist ein ausreichend breiter Arbeitsplatz entsprechend ASR A5.2 zum parallel zur Baustelle fließenden Verkehr vorhanden (BM= min. 0,8 m) ?	☐	☐	☐	
Ist ein ausreichend langer Sicherheitsabstand in Längsrichtung entsprechend ASR A5.2 zum fließenden Verkehr vorhanden (SL= min 3 m. bis 10 m) ?	☐	☐	☐	
Werden Sonderrechte in Anspruch genommen?	☐	☐	☐	
Ist die Verkehrsführung eindeutig?	☐	☐	☐	
Alle verwendeten Verkehrszeichen entsprechen den anerkannten Gütebedingungen (RAL-Gütezeichen)	☐	☐	☐	
Sind alle Materialien intakt, einsatz- und funktionsfähig?	☐	☐	☐	
Ist die fahrbare Absperrtafel auf Funktionsfähigkeit geprüft?	☐	☐	☐	
Ist die Vorwarneinrichtung auf Funktionsfähigkeit geprüft worden?	☐	☐	☐	
Ist ausreichend Warnkleidung nach EN ISO 20471 vorhanden und wird diese auch getragen?	☐	☐	☐	
Ist die Größe der Leitkegel der Strassenklasse angepasst? 50 cm innerorts, 75 cm außerorts bzw innerorts mit Blinklicht	☐	☐	☐	
Gibt es Besonderheiten und Auflagen (z.B. in der Anordnung) die beachtet werden müssen?	☐	☐	☐	
Gibt es Signalanlagen- und zeitenplan?	☐	☐	☐	
Ist bei Lichtzeichenanlagender Phasenablauf mit Einsatzzeiten geklärt?	☐	☐	☐	

Sonstiges: _____

_____

_____ (Ort/Datum)

_____ (Unterschrift Verantwortlicher)

12 Regelpläne nach RSA für Baustellen kürzerer Dauer Innerorts (B)

12.1 Regelplan B IV/1 Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens

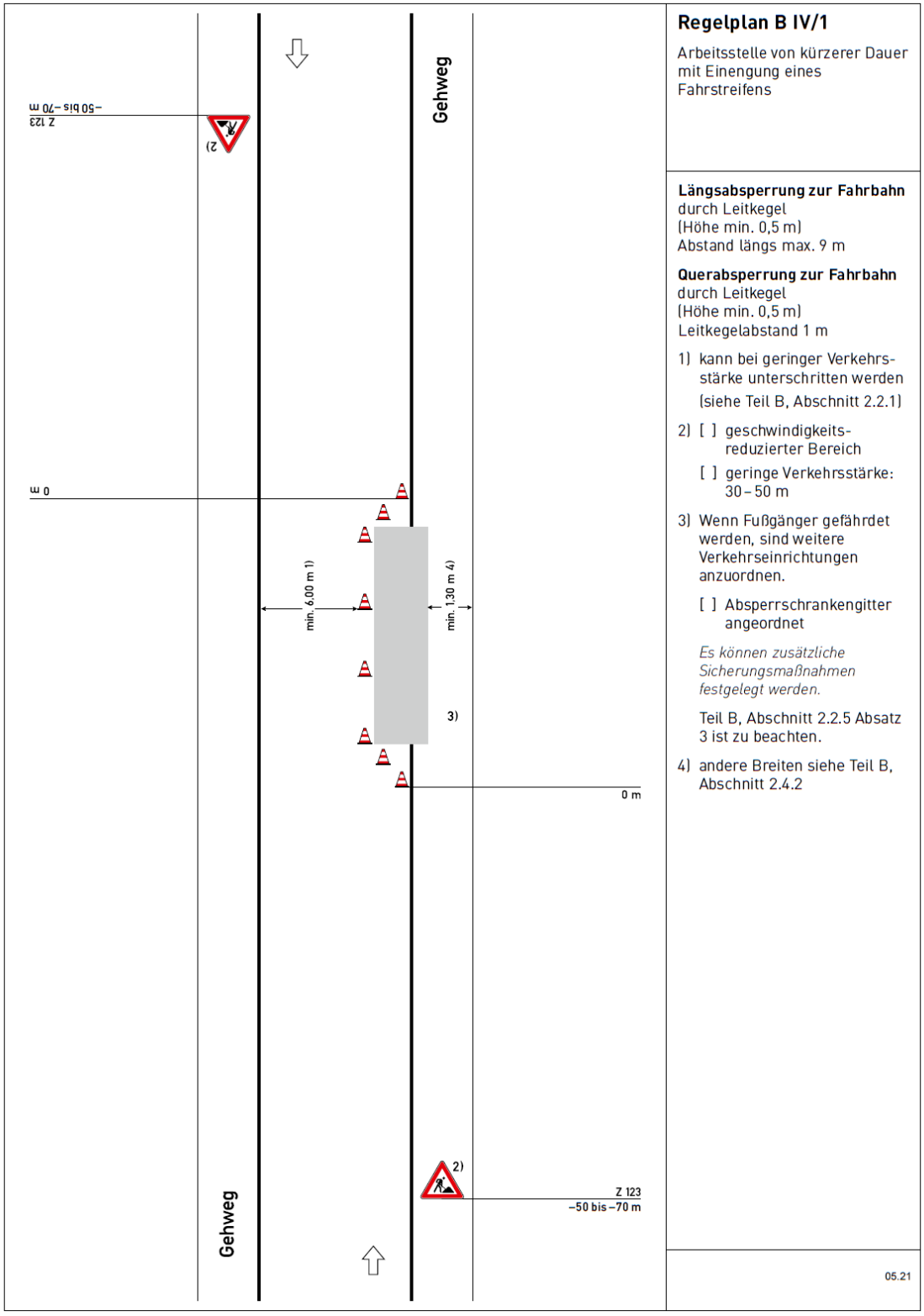

12.2 Regelplan B IV/2 Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf Straßen mit $V_{zul} \leq 50$ km/h

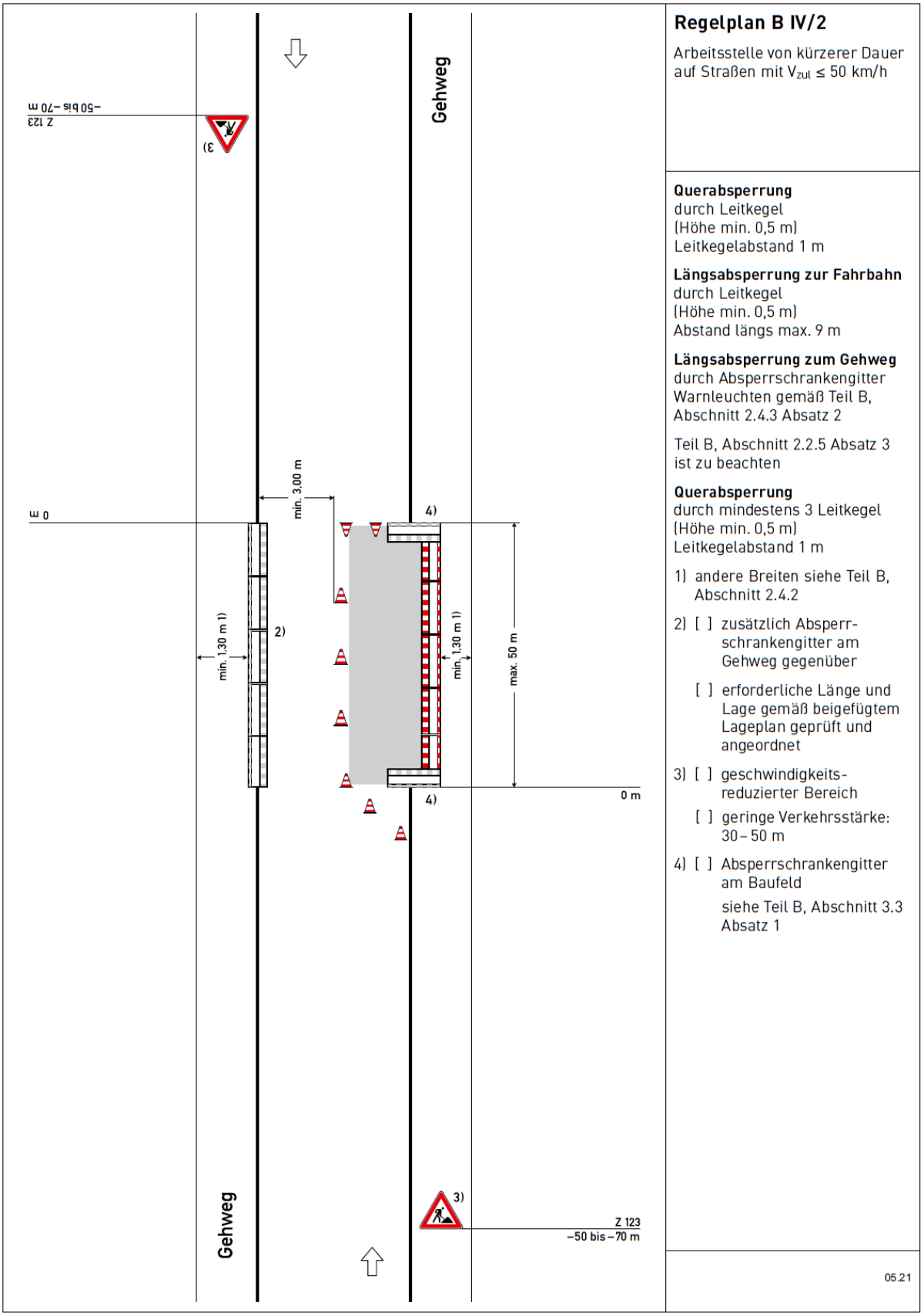

12.3 Regelplan B IV/3 Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Sperrung des Schienenbereiches

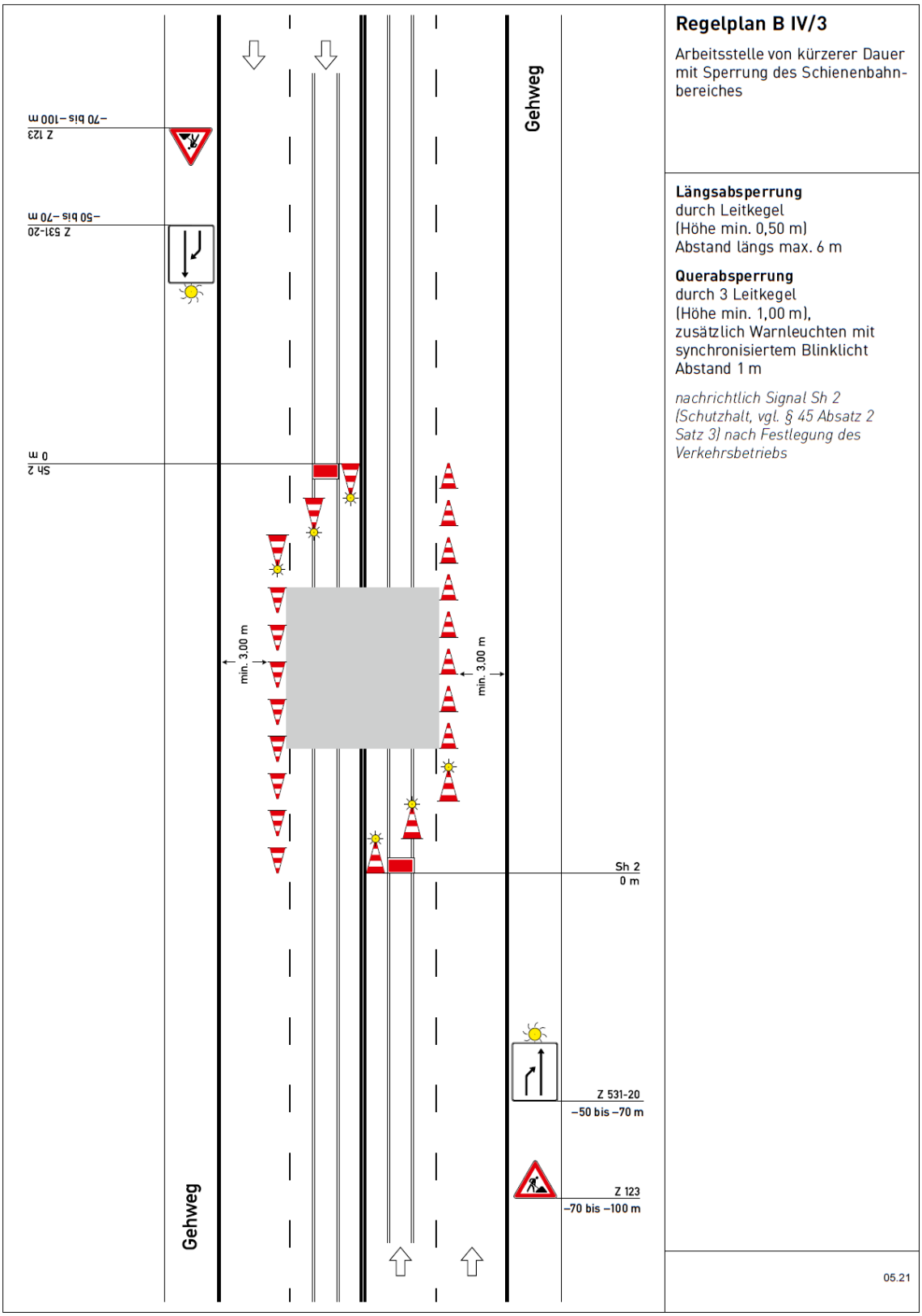

12.4 Regelplan B IV/4 Zweistreifige Fahrbahn mit Kreisverkehr Arbeitsstelle kürzerer Dauer

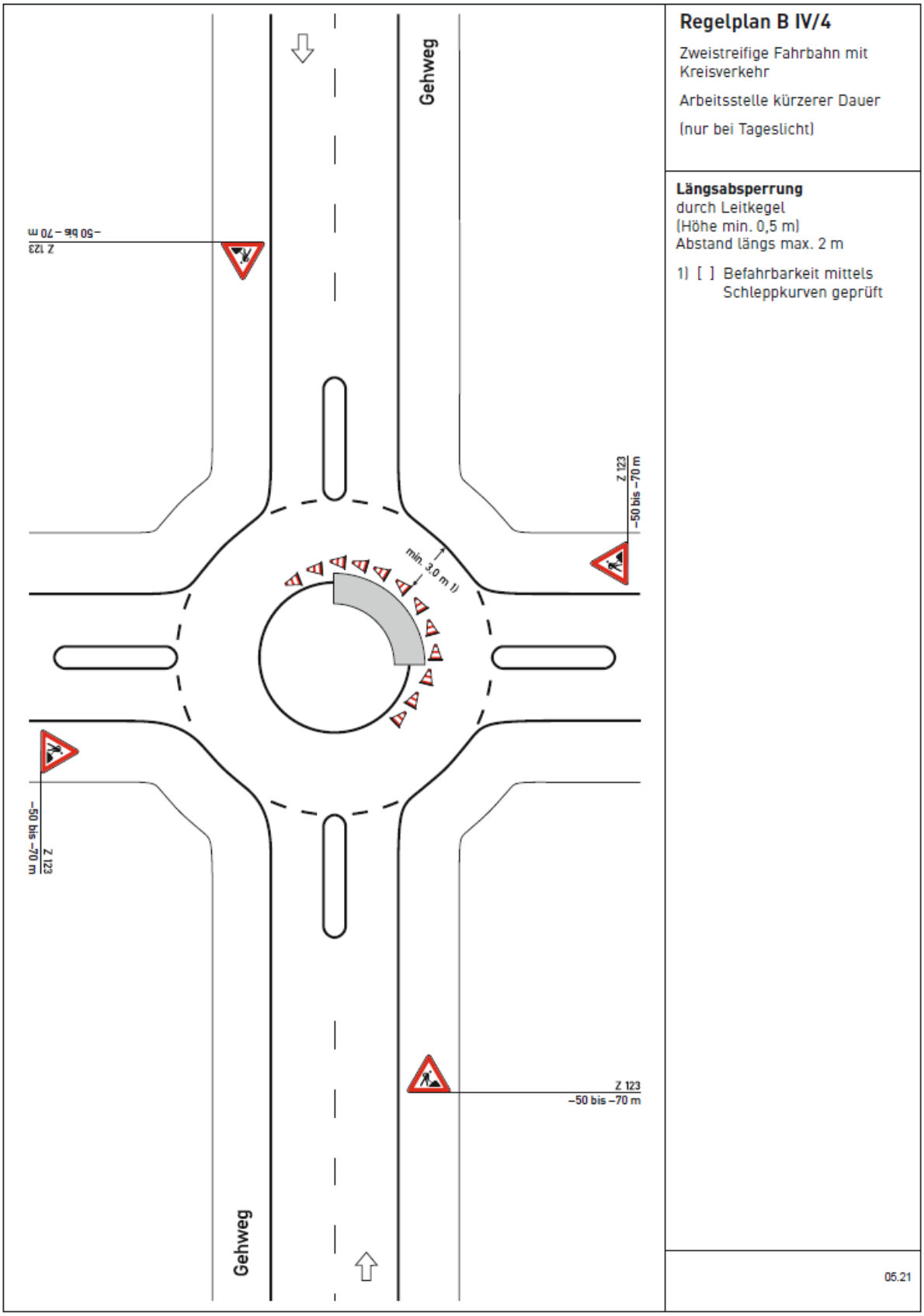

13 Regelpläne für Baustellen kürzerer Dauer Außerorts (C)

13.1 Regelplan CII/1 Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Beschilderung auf Straßen mit geringer Verkehrsstärke

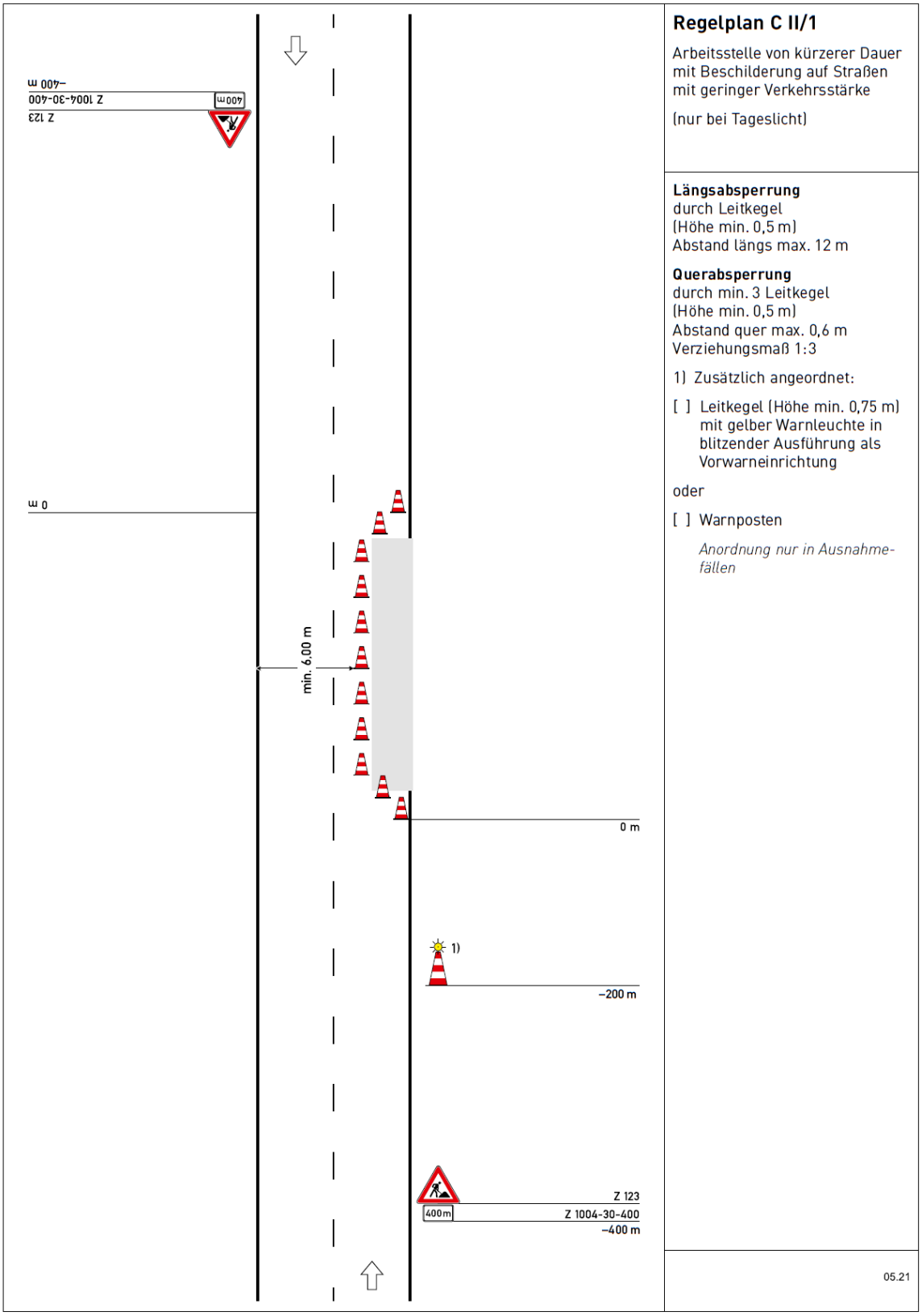

13.2 Regelplan C II/2 Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit fahrbarer Absperrtafel

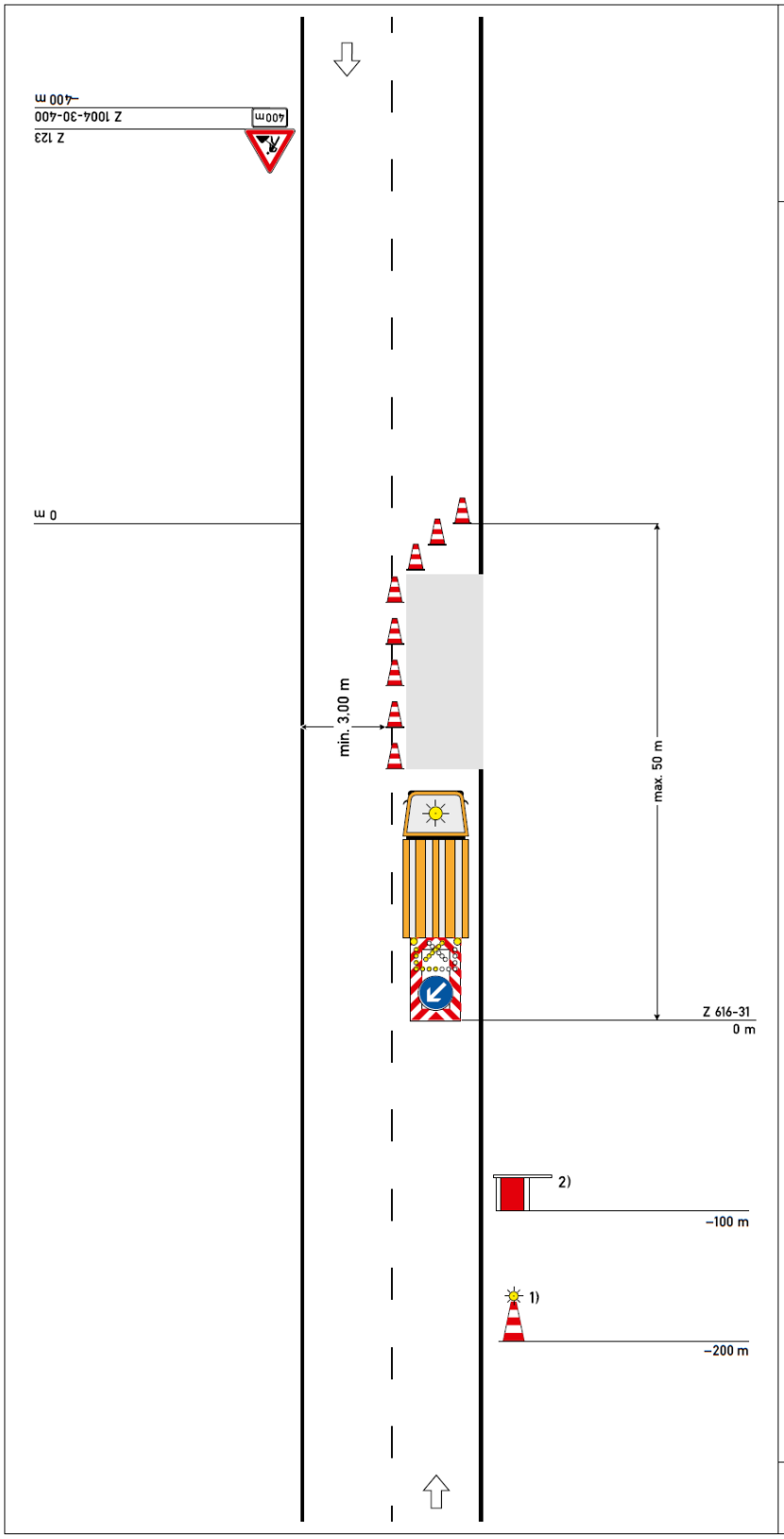

Regelplan C II/2

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit fahrbarer Absperrtafel

(nur bei Tageslicht)

Querabsperrung
durch min. 3 Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Abstand quer max. 0,6 m
Verziehungsmaß 1:3

Längsabsperrung
durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Abstand längs max. 12 m

Querabsperrung
durch fahrbare Absperrtafel

1) Zusätzlich angeordnet:

[ ] Leitkegel (Höhe min. 0,75 m) mit gelber Warnleuchte in blitzender Ausführung

Nur anzuordnen, wenn die Absperrtafel nicht aus einer Entfernung von mindestens 200 m zu erkennen ist (siehe Teil C, Abschnitt 3 Absatz 5)

2) Zusätzlich angeordnet:

[ ] Warnposten

Anordnung nur in Ausnahmefällen

05.21

13.3 Regelplan C II/3 Bewegliche Arbeitsstelle

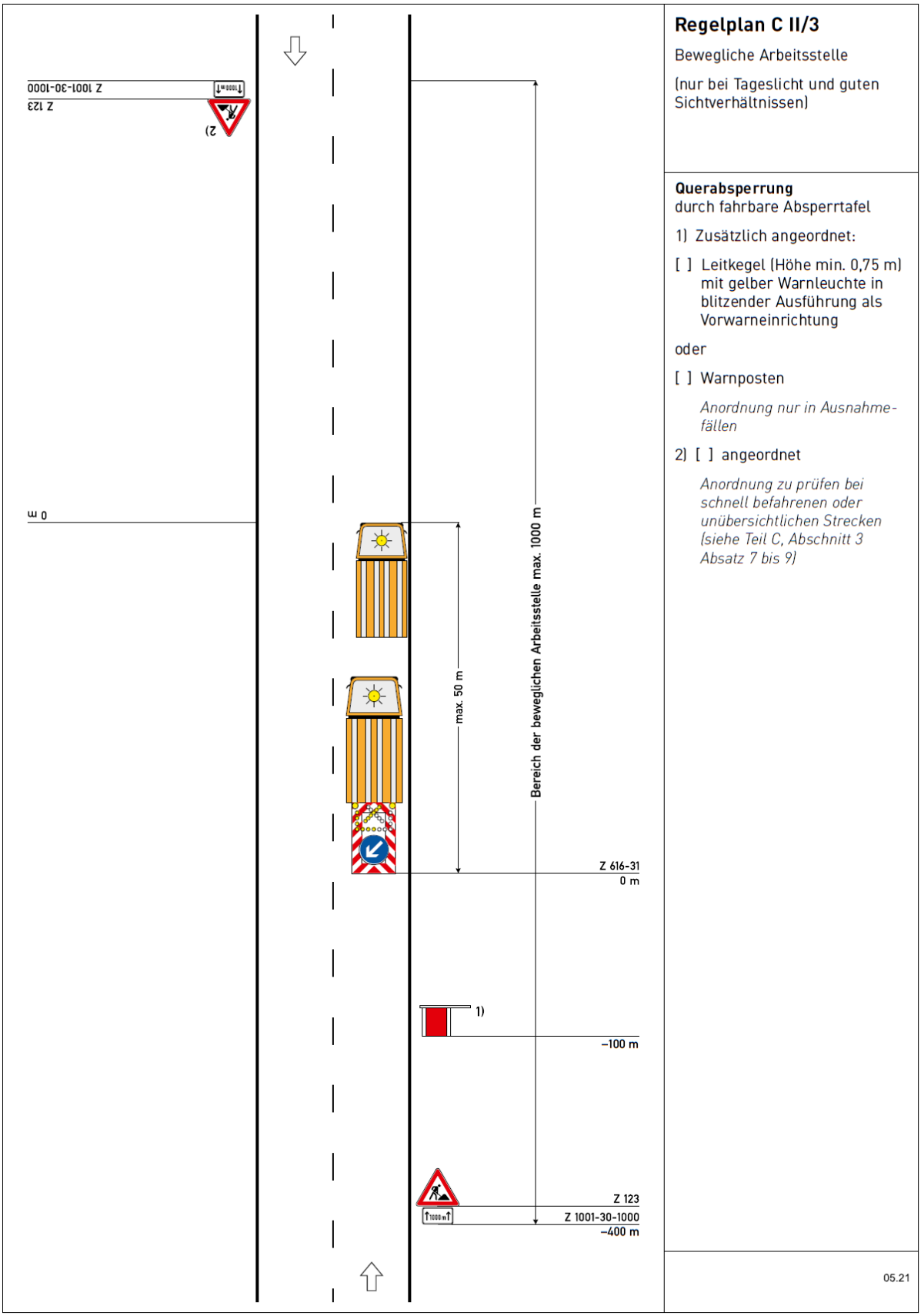

13.4 Regelplan C II/4 Fahrbahn halbseitig gesperrt, Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage

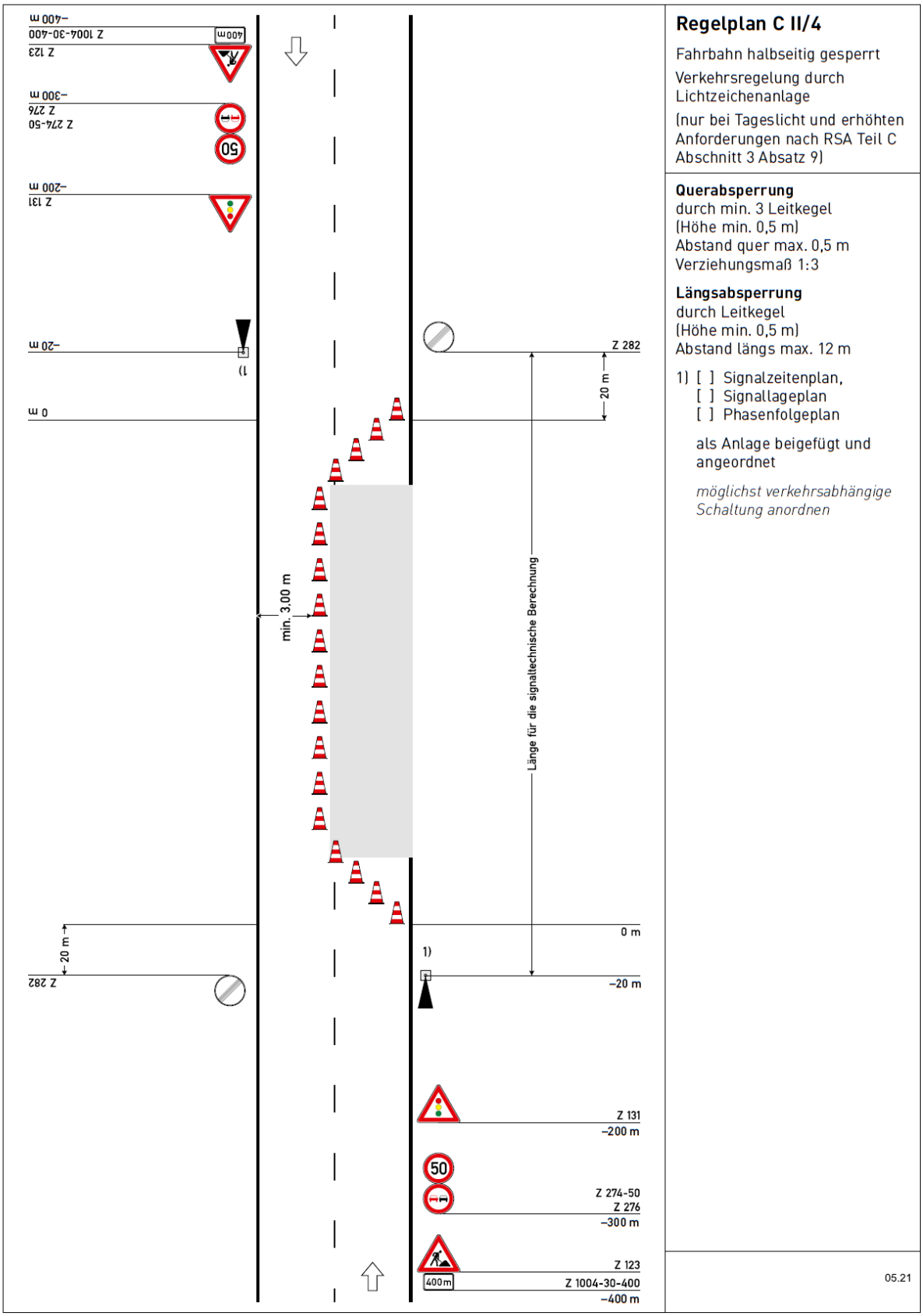

13.5 Regelplan C II/5 Arbeitsstelle von kürzerer Dauer dreistreifiger Fahrbahn, Sperrung der einseitigen Richtung

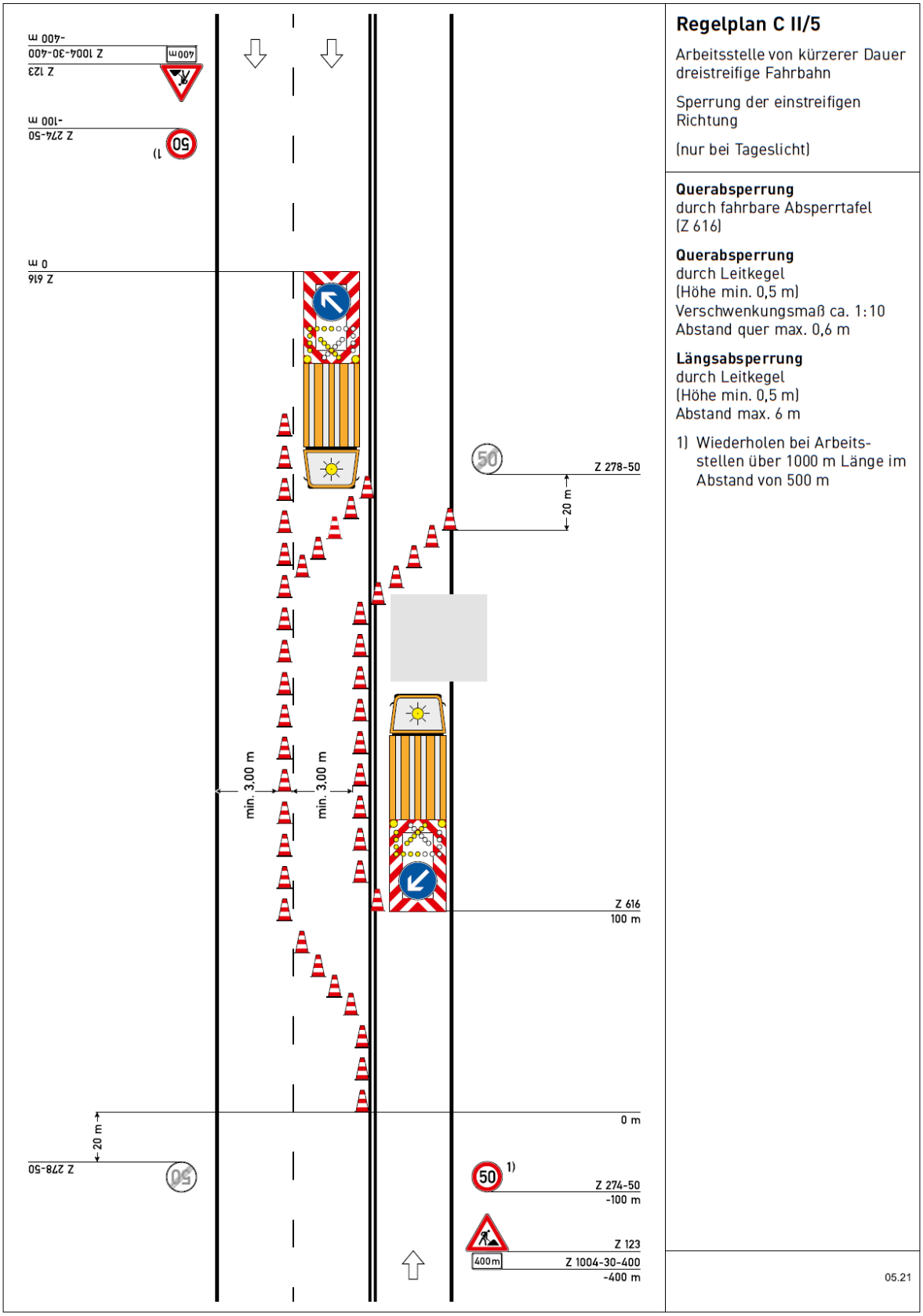

13.6 Regelplan C II/6 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer auf dreistreifiger Fahrbahn, Sperrung des linken Fahrstreifens der zweistreifigen Richtung

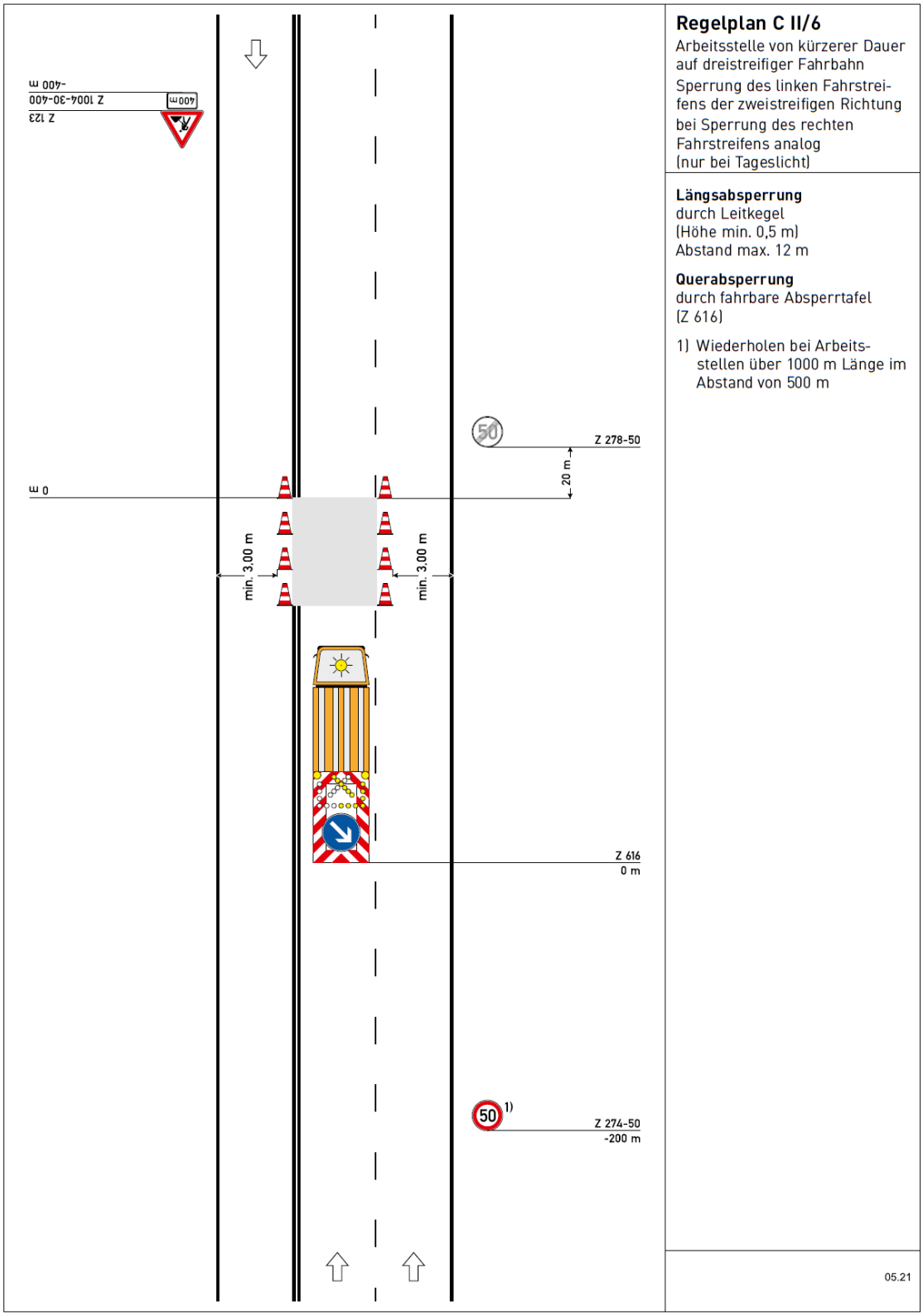

13.7 Regelplan C II/7 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer auf dreistreifiger Fahrbahn, Sperrung der einstreifigen Richtung

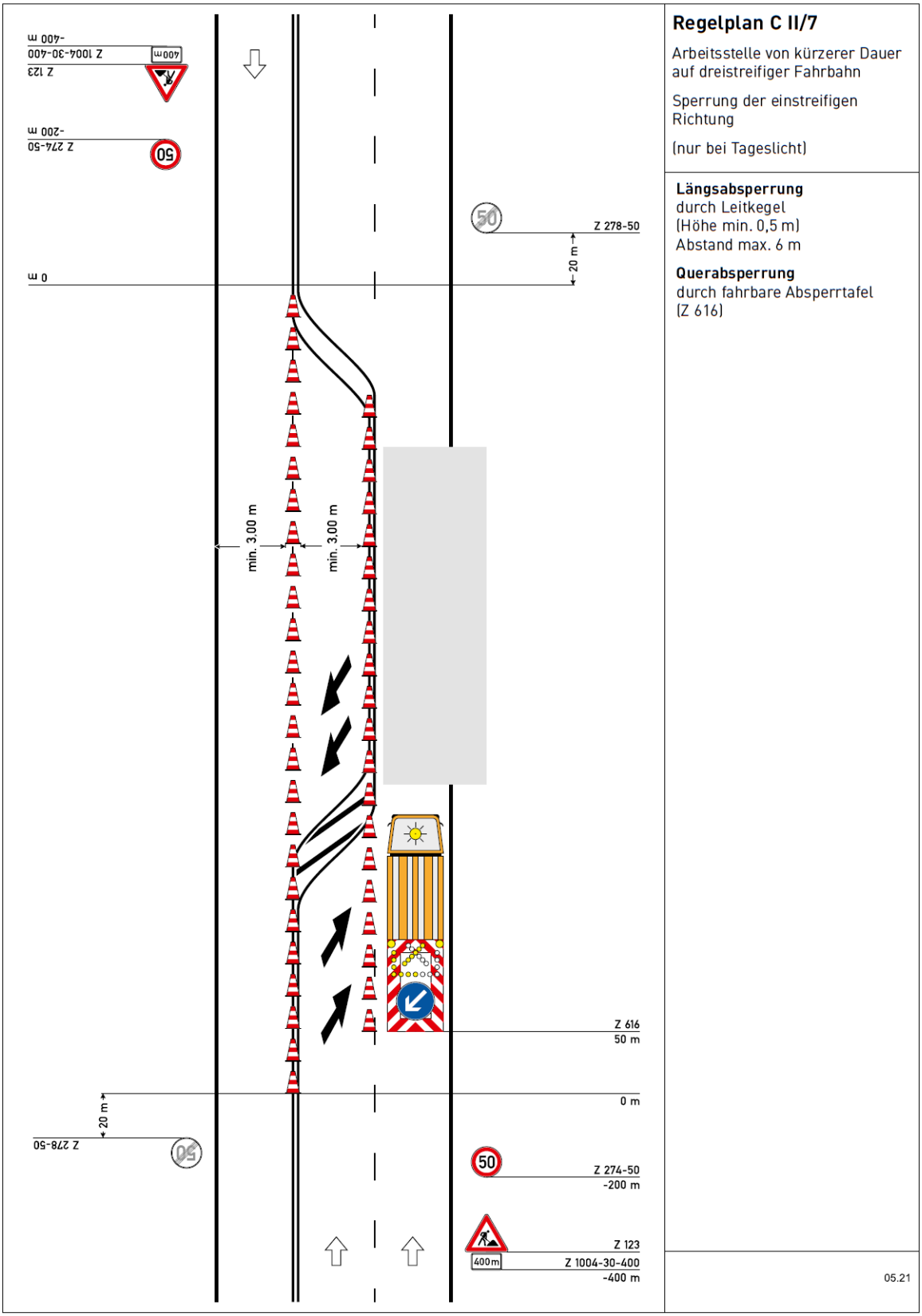

13.8 Regelplan C II/8 Arbeitsstelle kürzerer Dauer auf zweistreifiger Fahrbahn mit Kreisverkehr

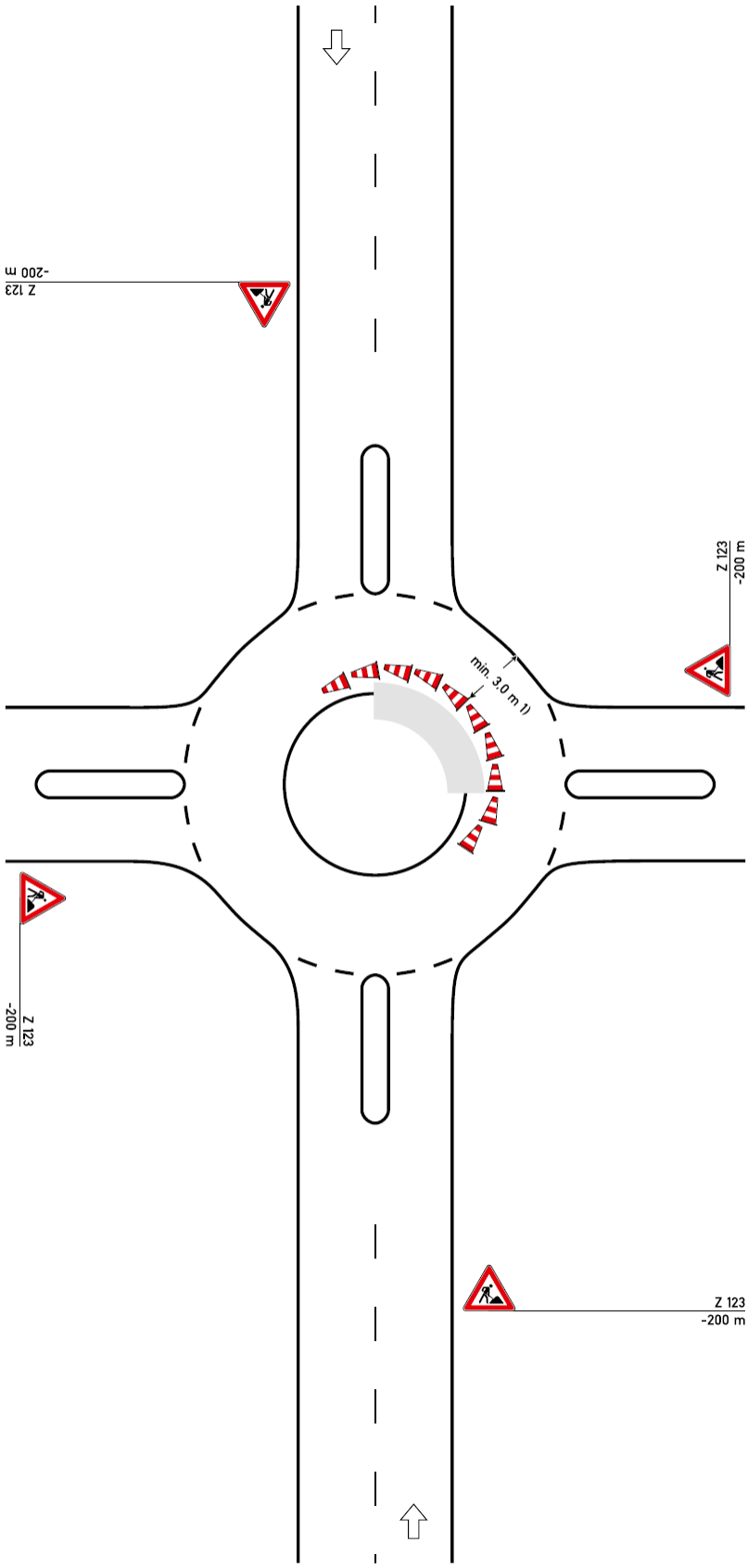

Regelplan C II/8

Arbeitsstelle kürzerer Dauer auf zweistreifiger Fahrbahn mit Kreisverkehr

(nur bei Tageslicht)

Längsabsperrung

durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Abstand max. 2 m

1) [ ] Befahrbarkeit mittels Schleppkurven geprüft

05.21

13.9 Regelplan C II/AmS 1 Arbeitsstelle mit nicht befahrbarer Fläche in Fahrbahnmitte und Arbeitsfahrzeug mit Sonderechten

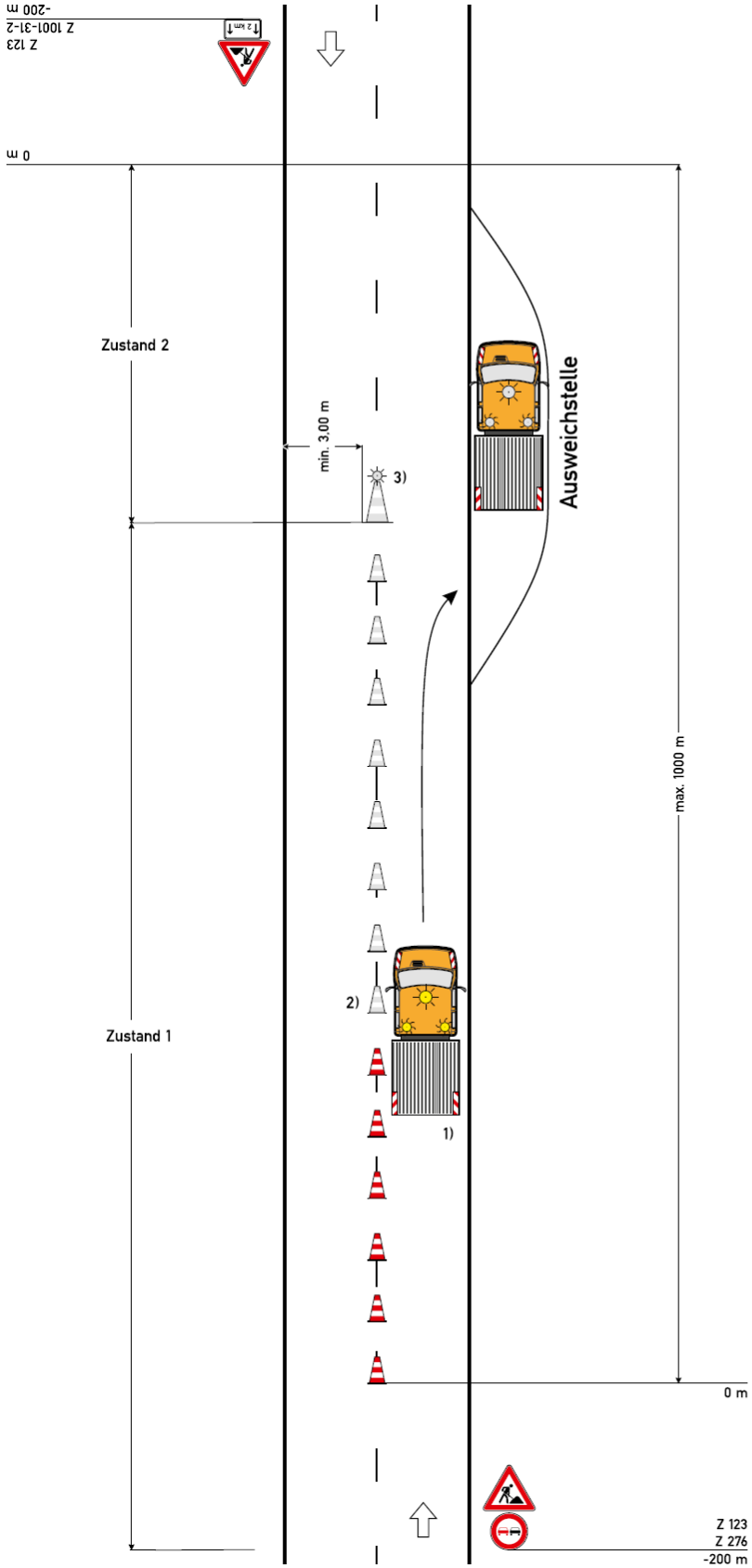

Regelplan C II/AmS 1

Arbeitsstelle mit nicht befahrbarer Fläche in Fahrbahnmitte und Arbeitsfahrzeug mit Sonderrechten

Arbeitsfahrzeug
mit Sonderrechten (siehe Teil A, Abschnitt 7)

Längsabsperrung
durch Leitkegel
Höhe min. 0,5 m
auf einer dem Zeitraum der Nichtbefahrbarkeit entsprechenden Länge (siehe Teil C, Abschnitt 3 Absatz 3)

1) Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 (siehe Teil A Abschnitt 7.1 Absatz 3) an Front- und Heckseite

   Am Fahrzeugheck sollte ein nichtamtlicher Hinweis gezeigt werden, der die voraussichtlich verbleibende Zeit bis zur ungehinderten Weiterfahrt angibt. Alternativ kann auch der verbleibende Weg angegeben werden.

2) Leitkegel werden dem Arbeitsfortschritt entsprechend fortlaufend aufgestellt

3) Leitkegel (Höhe min. 0,75 m) mit gelber Warnleuchte in blitzender Ausführung (angeordnet wenn Fahrzeug in Warteposition)

05.21

13.10 Regelplan C II/AmS 2 Arbeitsstelle mit nicht befahrbarer Fläche in Fahrbahnmitte und Arbeitsfahrzeug mit Sonderechten unter Anhalten einer Fahrtrichtung

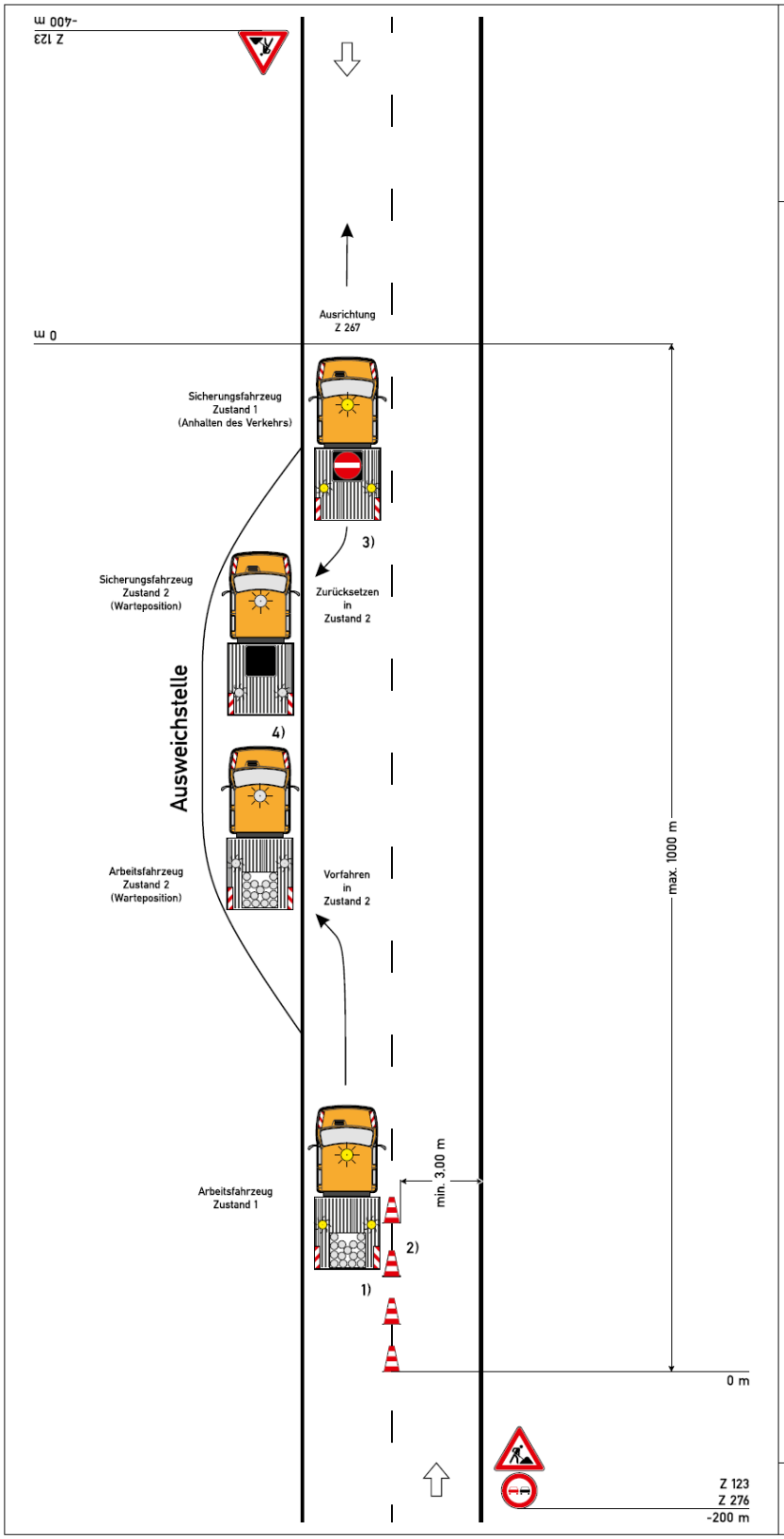

Regelplan C II/AmS 2

Arbeitsstelle mit nicht befahrbarer Fläche in Fahrbahnmitte und Arbeitsfahrzeug mit Sonderrechten unter Anhalten einer Fahrtrichtung

Arbeitsfahrzeug
mit Sonderrechten (siehe Teil A, Abschnitt 7)

Längsabsperrung
durch Leitkegel
Höhe min. 0,5 m auf einer dem Zeitraum der Nichtbefahrbarkeit entsprechenden Länge (siehe Teil C, Abschnitt 3 Absatz 3)

1) Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 (siehe Teil A Abschnitt 7.1 Absatz 3) an Front- und Heckseite

2) Leitkegel werden dem Arbeitsfortschritt entsprechend fortlaufend aufgestellt

3) Z 267 ist gegen die Fahrtrichtung des Fahrstreifens gerichtet.
Wartende Verkehrsteilnehmer sollten auf geeignete Weise über die verbleibende Wartezeit informiert werden.

4) Warteposition der beiden Fahrzeuge (Sperrung aufgehoben) zum Abfluss des wartenden Verkehrs

05.21

13.11 Regelplan C II/AmS 3 Arbeitsstelle mit örtlich fortschreitenden Arbeiten am Fahrbahnrand

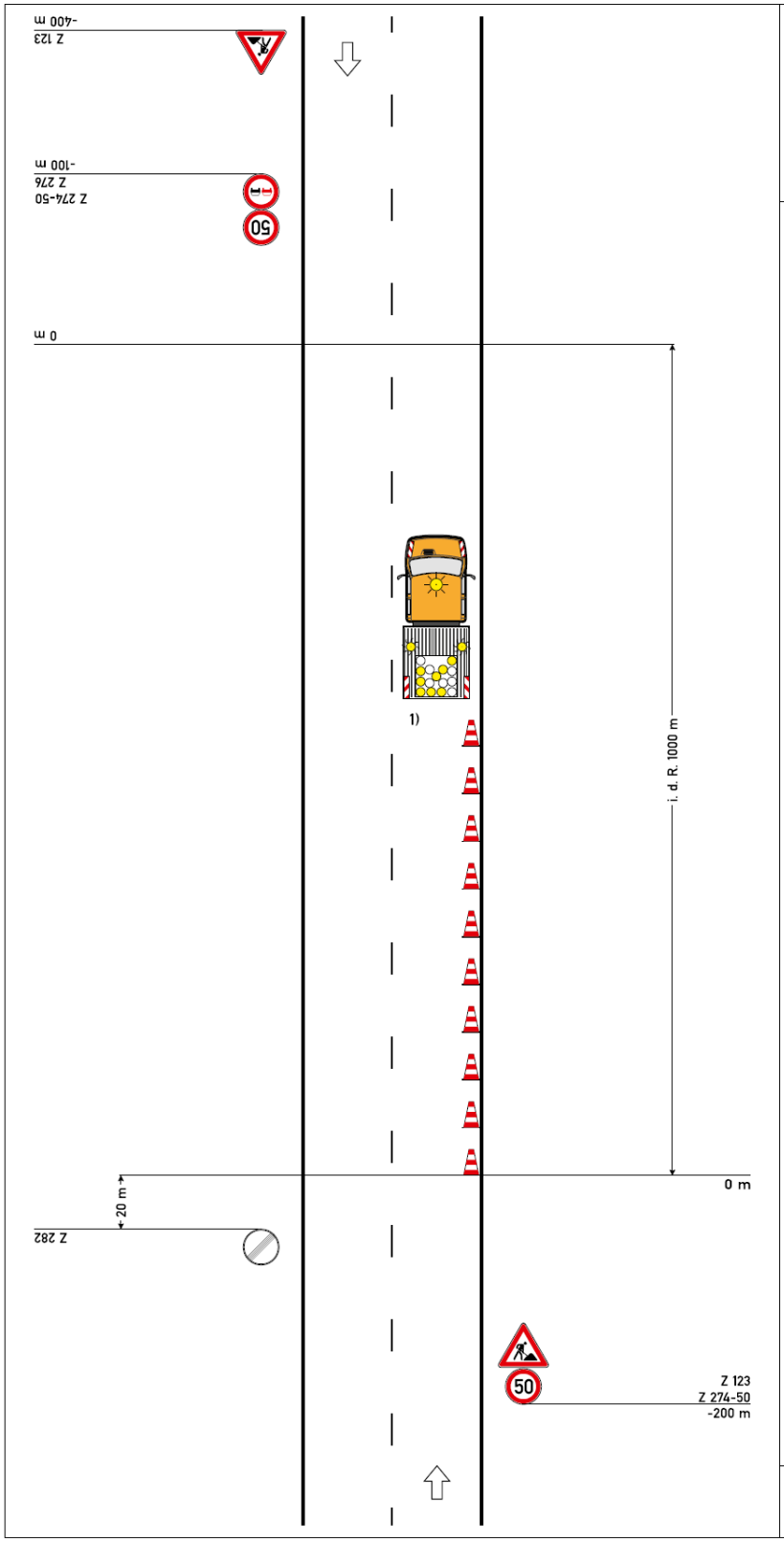

Regelplan C II/AmS 3

Arbeitsstelle mit örtlich fortschreitenden Arbeiten am Fahrbahnrand

Arbeitsfahrzeug
mit Sonderrechten (siehe Teil A, Abschnitt 7)

Längsabsperrung
durch Leitkegel (Höhe min. 0,3 m) auf einer der Nichtbefahrbarkeit entsprechenden Länge (siehe Teil C, Abschnitt 3 Absatz 3)

1) Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 (siehe Teil A, Abschnitt 7.1 Absatz 3)

In Abhängigkeit vom Arbeitsfortschritt (in der Regel alle 1000 m) ist die Längsabsperrung und die Beschilderung anzupassen.

05.21

14 Verkehrszeichenpläne für Baumpfleger

14.1 Verkehrszeichenplan für Baumpfleger innerorts

14.1.1 Verkehrszeichenplan Grün 1 Arbeitsstelle innerorts von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens und Absperrtafel

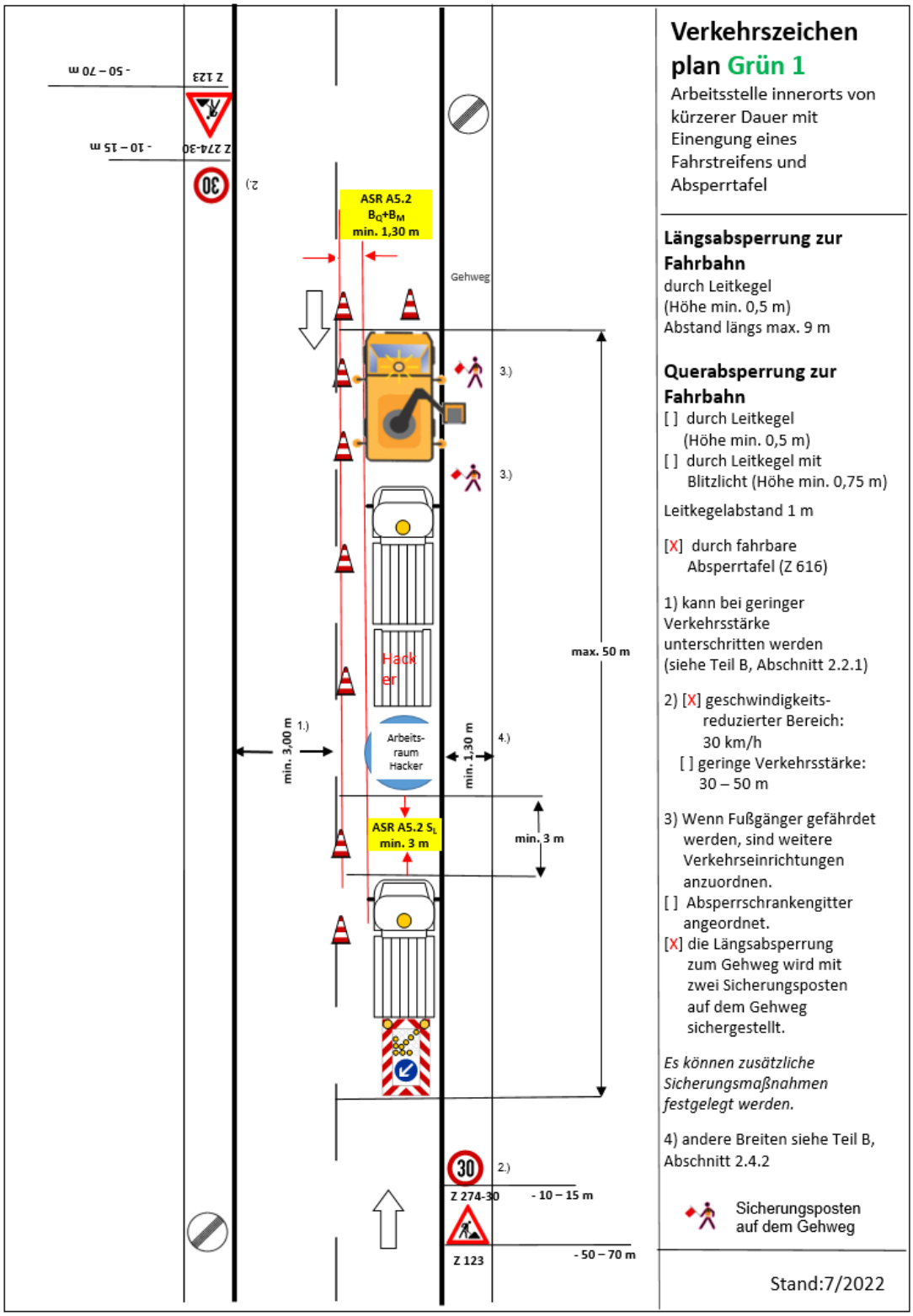

14.1.2 Verkehrszeichenplan Grün 2 Arbeitsstelle innerorts von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens und Absperrtafel

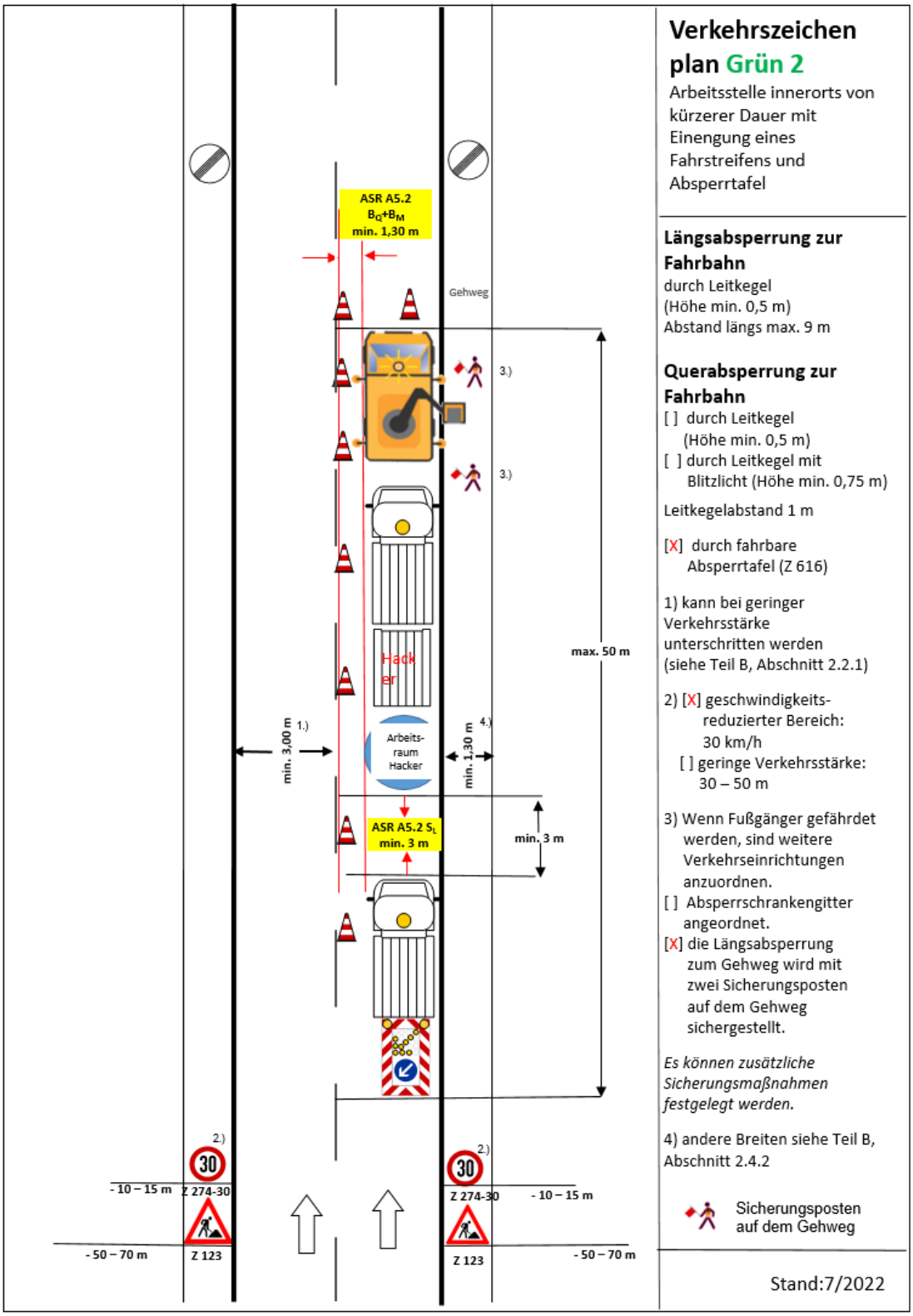

Verkehrszeichen plan Grün 2

Arbeitsstelle innerorts von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens und Absperrtafel

Längsabsperrung zur Fahrbahn
durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Abstand längs max. 9 m

Querabsperrung zur Fahrbahn
[ ] durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
[ ] durch Leitkegel mit
Blitzlicht (Höhe min. 0,75 m)

Leitkegelabstand 1 m

[X] durch fahrbare
Absperrtafel (Z 616)

1) kann bei geringer Verkehrsstärke unterschritten werden (siehe Teil B, Abschnitt 2.2.1)

2) [X] geschwindigkeits-reduzierter Bereich:
30 km/h
[ ] geringe Verkehrsstärke:
30 – 50 m

3) Wenn Fußgänger gefährdet werden, sind weitere Verkehrseinrichtungen anzuordnen.
[ ] Absperrschrankengitter angeordnet.
[X] die Längsabsperrung zum Gehweg wird mit zwei Sicherungsposten auf dem Gehweg sichergestellt.

Es können zusätzliche Sicherungsmaßnahmen festgelegt werden.

4) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

Sicherungsposten auf dem Gehweg

Stand:7/2022

14.1.3 Verkehrszeichenplan Grün 3 Arbeitsstelle innerorts von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens mit Leitkegel

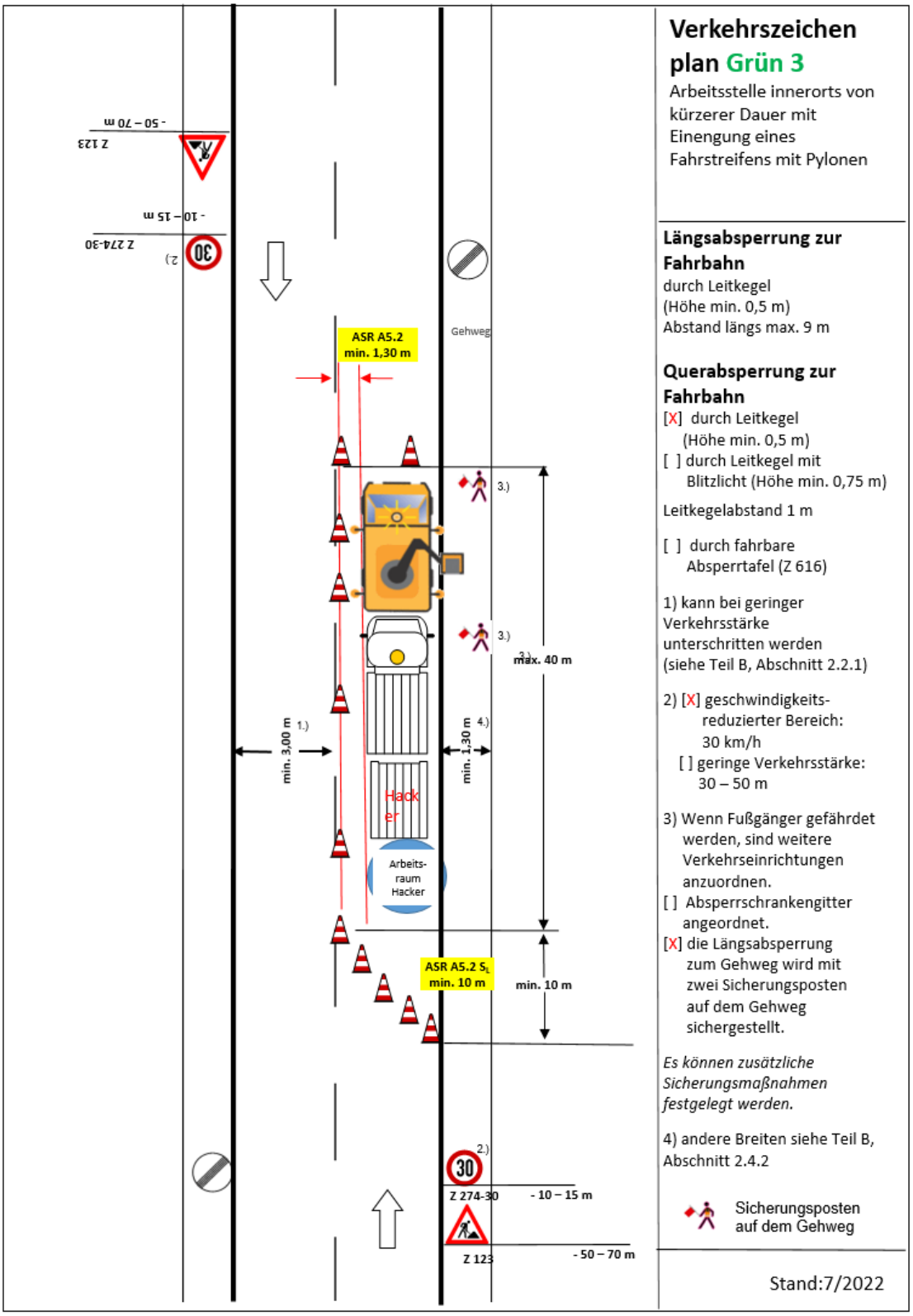

14.1.4 Verkehrszeichen plan Grün 4 Arbeitsstelle innerorts von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens und Leitkegel mit Blitzlicht

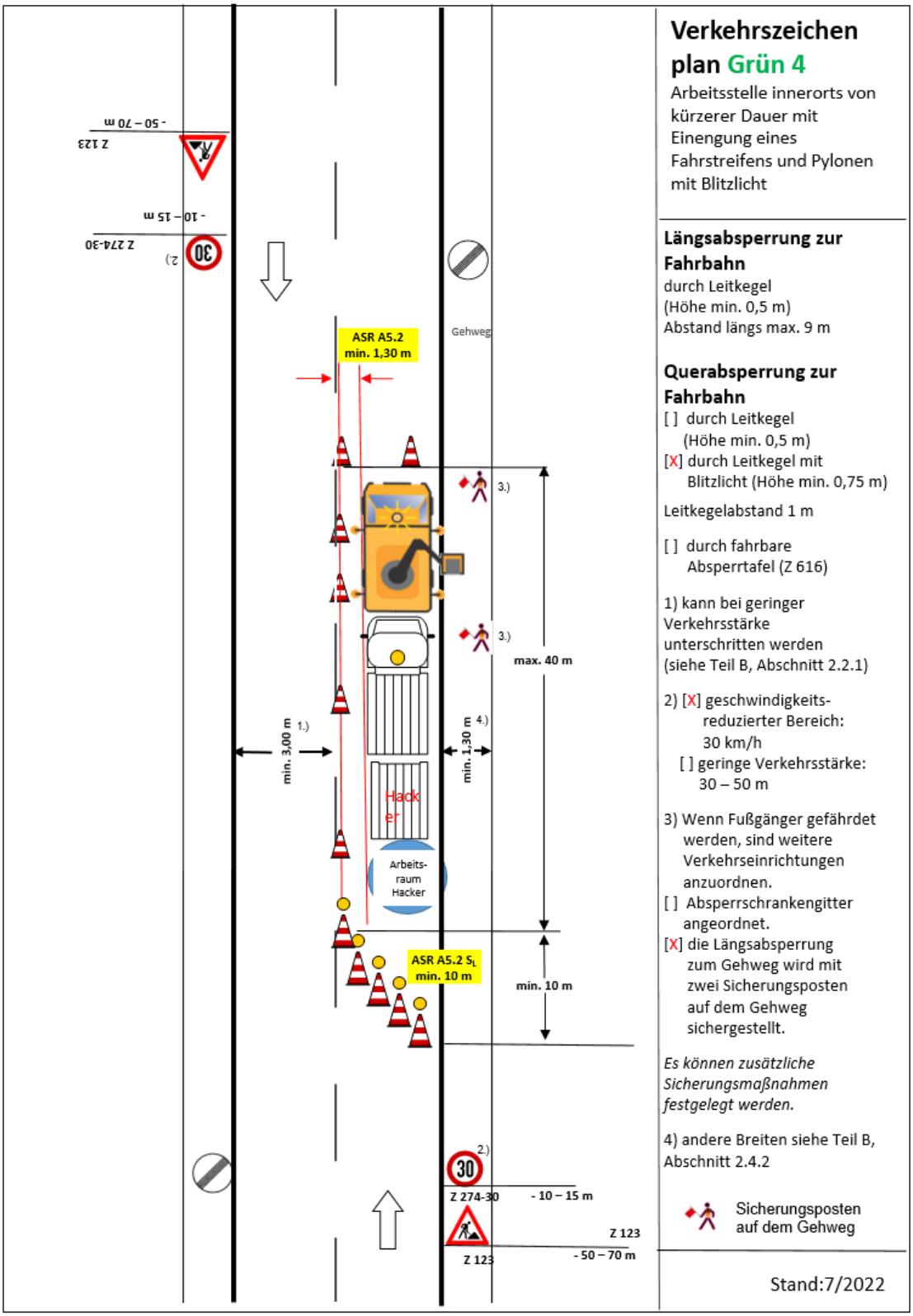

14.1.5 Verkehrszeichenplan Grün 5 Arbeitsstelle innerorts von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens und Leitkegel mit Blitzlicht

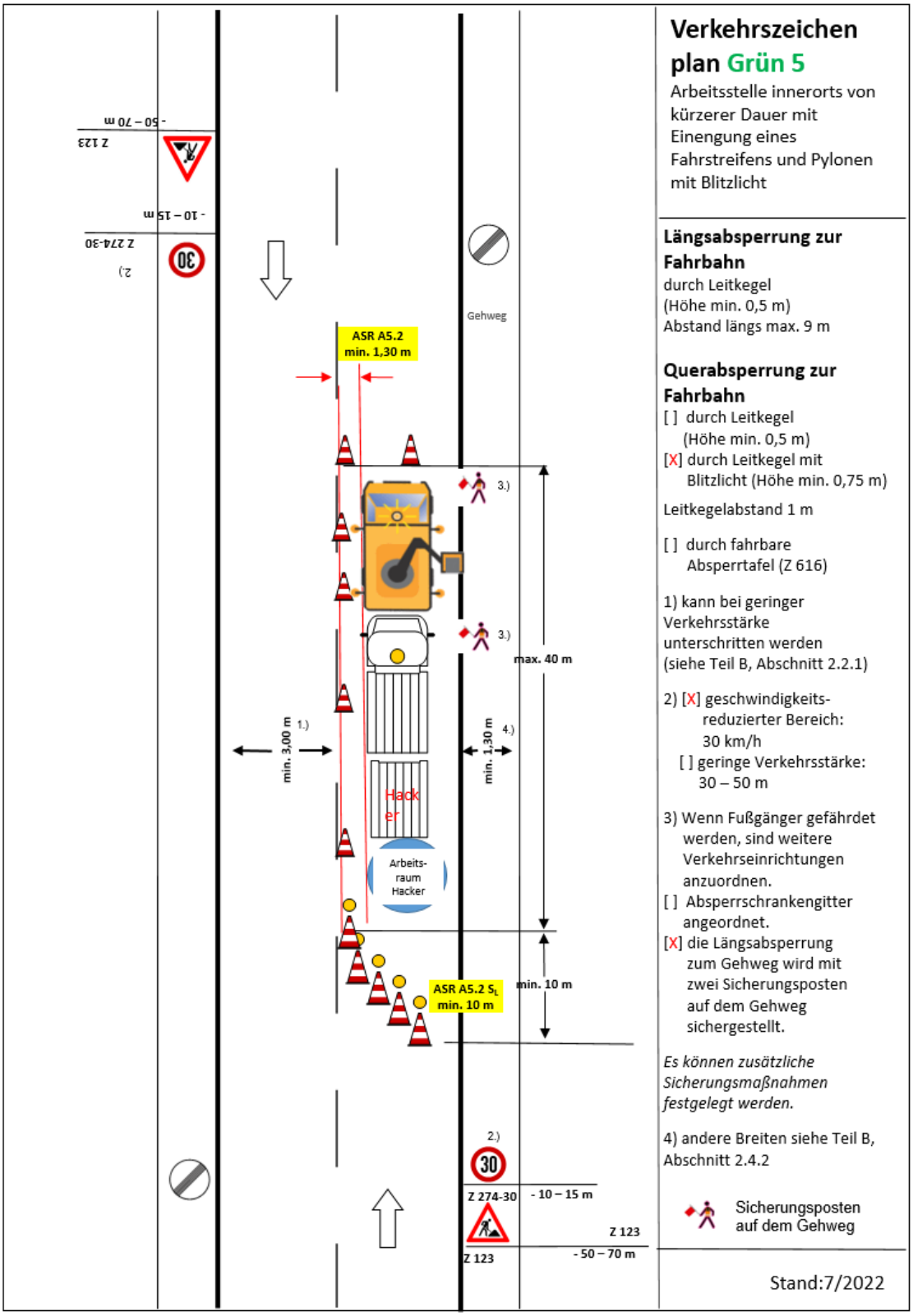

Verkehrszeichen plan Grün 5

Arbeitsstelle innerorts von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens und Pylonen mit Blitzlicht

Längsabsperrung zur Fahrbahn
durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Abstand längs max. 9 m

Querabsperrung zur Fahrbahn
[ ] durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
[X] durch Leitkegel mit
Blitzlicht (Höhe min. 0,75 m)

Leitkegelabstand 1 m

[ ] durch fahrbare
Absperrtafel (Z 616)

1) kann bei geringer Verkehrsstärke unterschritten werden (siehe Teil B, Abschnitt 2.2.1)

2) [X] geschwindigkeits-reduzierter Bereich: 30 km/h
[ ] geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m

3) Wenn Fußgänger gefährdet werden, sind weitere Verkehrseinrichtungen anzuordnen.
[ ] Absperrschrankengitter angeordnet.
[X] die Längsabsperrung zum Gehweg wird mit zwei Sicherungsposten auf dem Gehweg sichergestellt.

Es können zusätzliche Sicherungsmaßnahmen festgelegt werden.

4) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

Sicherungsposten auf dem Gehweg

Stand:7/2022

14.2 Verkehrszeichenplan für Baumpfleger außerorts

14.2.1 Verkehrszeichenplan Grün 6 Arbeitsstelle außerorts von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens und Leitkegel mit Blitzlicht

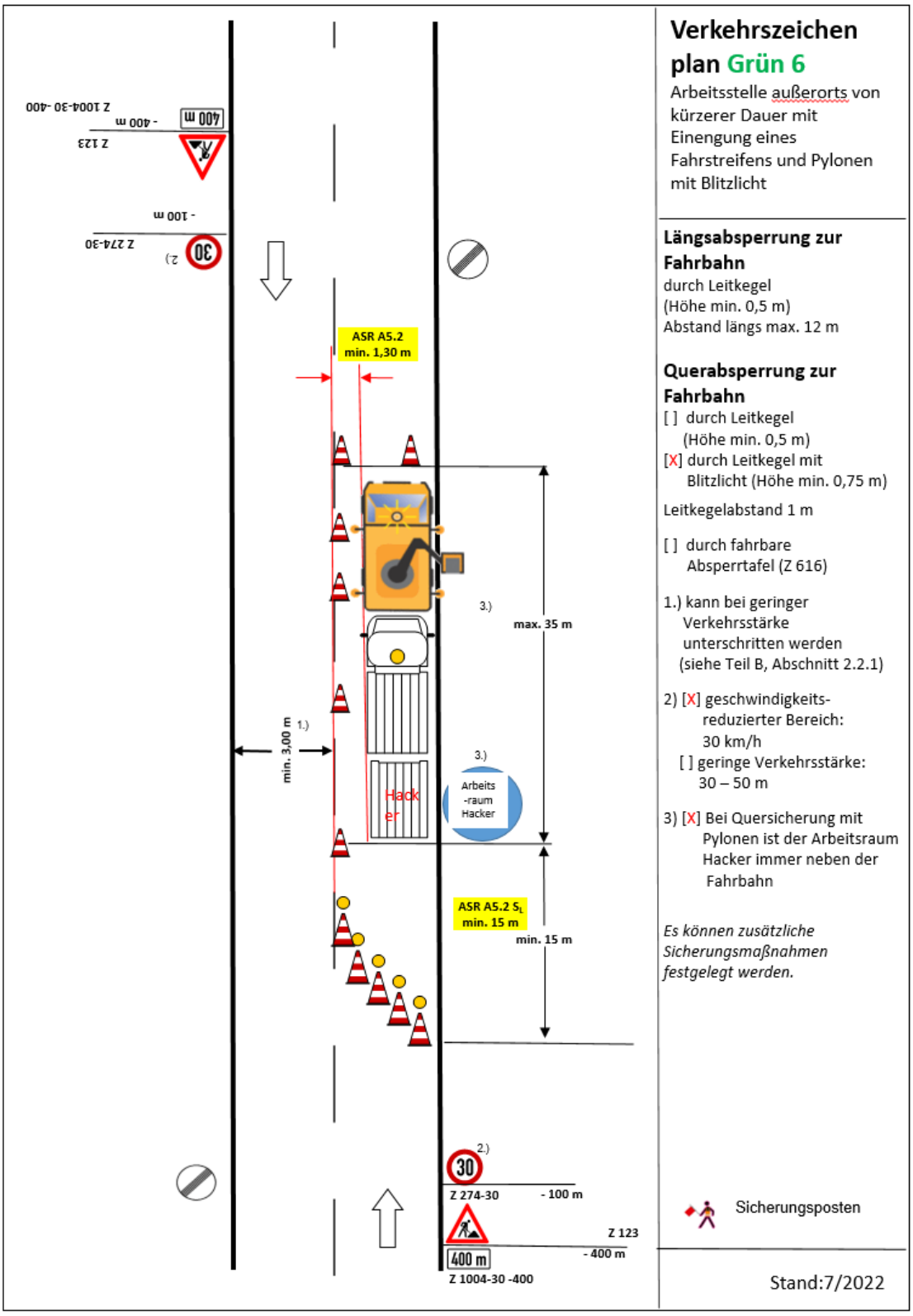

14.2.2 Verkehrszeichenplan Grün 7 Arbeitsstelle außerorts von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens und Absperrtafel

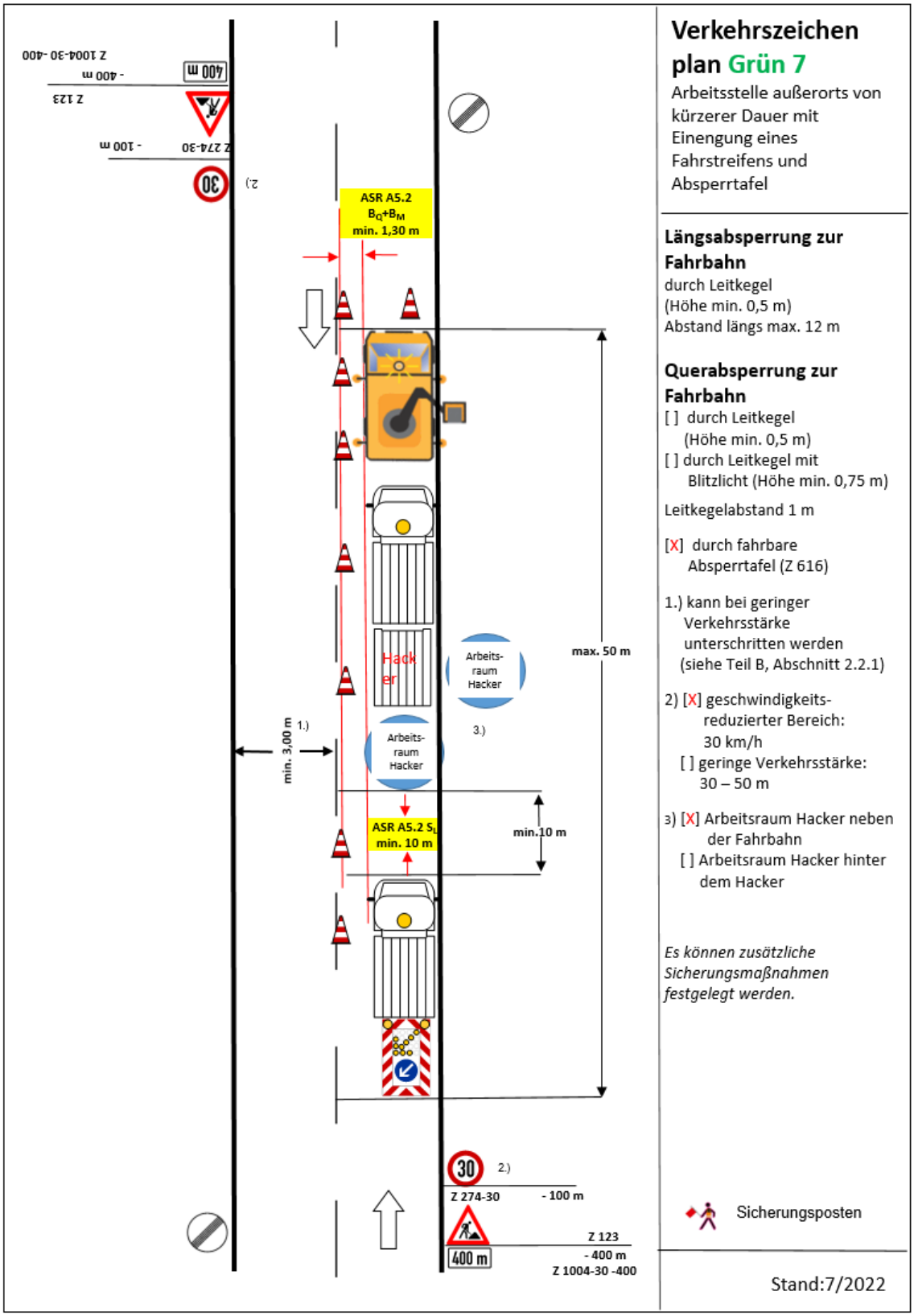

15 Betriebsanweisung für Arbeiten im Straßenverkehr (Beispiel)

Betriebsanweisung
nach Arbeitsschutzgesetz und
Unfallverhütungsvorschrift
VSG 1.1, VSG 3.1, ASR A 5.2

Betrieb:

NEUENDORFF CONSULTING

Arbeiten am Straßenverkehr

(z.B. Baumarbeiten an Straßen innerorts und außerorts)

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Gefahr durch Verkehrsaufkommen.
- Gefahr durch mangelhafte oder fehlende Sicherheitsabstände zum Verkehr.
- Gefahr durch Maschinen und Werkzeugeinsatz.
- Gefahr durch Angefahren werden durch LKW, Busse oder PKW
- Gefahr des Mitgerissen werden durch zu geringen Abstand z.B. durch Spiegel an LKW oder PKW

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Maschinen dürfen nur von unterwiesenen Personen bedient werden.
- Die entsprechenden Bedienungsanleitungen sind zu beachten.
- Abstimmung mit Behörden über Geschwindigkeitsbegrenzung
- Verlegen der Arbeiten in Verkehrsärmere Zeiten
- Aufstellen von Leitkegel mit Blitzlicht zum Schutz der Beschäftigten
- Einsatz der Mitarbeiter senkrecht zur Fahrtrichtung
- Sicherung der Arbeitsstelle durch verkehrssichernde Maßnahmen gem. verkehrsrechtlicher Anordnung
- Warnkleidung nach DIN EN ISO 20471 Warnklassen 3 (in Ausnahme 2) auswählen
- Einhalten der Sicherheitsabstände nach ASR A5.2
- Mitarbeiter im Bereich MVAS, RSA und ASR A5.2 unterwiesen
- Verkehrszeichenplan bzw. Regelplan umsetzen

Verhalten im Gefahrfall bzw. bei Störungen

- Bei Gefahr sofort Motor stillsetzen.
- Wartungs- und Reinigungsarbeiten nur bei stillgesetztem Motor durchführen.

Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe

Ersthelfer: Herr Arne Neuendorff

Notruf: 112

- Sofortmaßnahmen am Unfallort einleiten.
- Rettungswagen/Arzt rufen.
- Unternehmer/Vorgesetzten informieren.

Instandhaltung

- Vor jeder Inbetriebnahme Funktion und Vollständigkeit der Sicherheits- und Schutzeinrichtungen überprüfen.
- Reparaturen nur von Sachkundigen (befähigten Personen) durchführen lassen.
- Zur Wartung und Instandhaltung die Betriebsanleitung des Herstellers beachten.

28.07.2022
Datum

_____
(Unternehmer)

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieser Betriebsanweisung mit den betrieblichen Verhältnissen und Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmen.

Stand 01/21

16 Eigene Ergänzungen